



Schulrecht für Lehramtsanwärter/-innen

- Grundschule -



**Staatliches Seminar
für Didaktik und Lehrerbildung (GWHRs)**

Weingarten

Danziger Str.3

Fon: 0751 18953-100

Fax: 0751 18953-111

poststelle@seminar-gwhrs-wgt.kv.bwl.de

" Natürlich achte ich das Recht. Aber auch mit dem
Recht darf man nicht so pingelig sein."

(Konrad Adenauer)

Reader BW

Schul- und Beamtenrecht

für

Lehreranwärterinnen

Lehreranwärter

2024

Erich Hutflus © 2024 update 10.01.2024

Teil 1:

Einführung in das Schul- und Beamtenrecht

Rechtsnormen für die Grund- und Sekundarstufe

Beamtenrecht

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einführung – rechtliche Normen</i>	5
1.1	Rechtsstaatprinzip	5
1.1.1	Gewaltenteilung	5
1.1.2	Rechtsnormen	5
1.1.3	Rechtsschutzgarantie	5
1.1.4	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	5
1.1.5	Bestand von Grundrechten (besonders für Schüler)	5
1.2	Demokratieprinzip	5
1.3	Freiheitlich-demokratische Grundordnung	5
1.4	Sozialstaatsprinzip	6
1.5	Normenhierarchie	6
1.6	Wertigkeiten rechtlicher Normen	7
1.7	Öffentliches Recht	7
1.8	Zivilrecht	7
1.9	Rechtskundliche Begriffe	7
1.9.1	Verfassungen z.B. Grundgesetz, Landesverfassung BW	7
1.9.2	Gesetze z. B. Schulgesetz beschlossen vom Landtag BW	7
1.9.3	Rechtsverordnungen (RVO) / Gesetzesvorbehalt (SchG § 89)	7
1.9.4	Verwaltungsverordnung (VO), Durchführungsverordnung (DVO), Erlass	7
1.9.5	Verfügung	8
1.9.6	Bekanntmachung	8
1.9.7	Konferenzbeschlüsse	8
1.10	Formulierungen	8
1.11	Verwaltungsakt	8
1.12	Widerspruchsverfahren	9
2	<i>Rechtsstellung der Schule</i>	11
3	<i>Auftrag der Schule</i>	11
4	<i>Kulturhoheit der Bundesländer</i>	12
5	<i>Schulträger</i>	12
6	<i>Schulaufsicht</i>	13
7	<i>Schularten / Schulstufen / Schultypen</i>	15
7.1	Schularten	15
7.2	Schulstufen	15
7.3	Schultypen	15
7.4	Ziele der Schularten	15
7.4.1	Grundschule	15
7.4.2	Ganztagsschulen an Grundschulen	16
7.4.3	Hauptschule und Werkrealschule	16
7.4.4	Gemeinschaftsschule	17
7.4.5	Realschule	18
7.4.6	Gymnasium	18
7.4.7	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungseinrichtungen	18
7.4.8	Berufliche Schulen	18
7.4.9	Zweiter Bildungsweg	18
8	<i>Aufsichtspflicht im schulischen Bereich</i>	20
8.1	Allgemeines	20
8.2	Zuständigkeiten	20
8.3	Hilfspersonen	20
8.4	Grundprinzipien der Aufsichtsführung	21

8.5	Verantwortliche für die Aufsichtspflicht	21
8.6	Folgen einer Aufsichtsverletzung	21
8.7	Geeignete Maßnahmen zur Aufsichtsführung.....	21
8.8	Aufsichtsmaßnahmen – Bestimmungsfaktoren.....	21
8.8.1	Faktoren in der Person des Minderjährigen.....	21
8.8.2	Gruppenverhalten bei Minderjährigen	21
8.8.3	Gefährlichkeit der Beschäftigung des Minderjährigen.....	21
8.8.4	Örtliche Umgebungen	21
8.8.5	Person des Erziehers/Lehrers.....	22
8.8.6	Verhältnis zwischen Lehrer/in und Minderjährigen.....	22
8.9	Erziehungsauftrag, Erziehung zur Selbstständigkeit	22
8.10	Zumutbarkeit für den Lehrer/in	22
8.10.1	während des Unterrichts.....	22
8.10.2	in den Unterrichtspausen.....	22
8.10.3	vor und nach dem Unterricht.....	22
8.10.4	während Hohlstunden.....	22
8.10.5	auf Unterrichtswegen.....	22
8.10.6	bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen.....	22
8.10.7	bei SMV-Veranstaltungen	23
8.10.8	an Bushaltestellen	23
8.10.9	auf dem Schulweg	23
8.11	Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht.....	23
8.11.1	Fahrlässigkeit.....	23
8.11.2	Grobe Fahrlässigkeit.....	23
8.11.3	Vorsätzlichkeit	23
8.12	Schülerunfallversicherung.....	23
8.12.1	Mögliche Bereiche.....	23
8.12.2	Leistungen	23
8.13	Unfallmeldung	23
9	Schulpflicht 24	
9.1	Die Schulpflicht umfasst:.....	24
9.2	Verantwortung / Verletzung der Schul(besuchs)pflcht:.....	24
9.3	Beginn und Dauer der Pflicht zum Besuch einer Grundschule	24
9.4	Dauer der Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule.....	25
9.5	Berufsschulpflicht	25
10	Inklusive Bildung	26
11	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG)	29
11.1	Pädagogische Maßnahmen	29
11.2	Formelle Maßnahmen auf der Grundlage des § 90 SchG.....	29
11.3	Verbote für Kinder und Jugendliche	30
11.4	Jugendschutz	30
12	Internet und Recht	30
12.1	Haftung für Links.....	30
12.2	Urheberrecht	31
12.3	Computersoftware.....	31
12.4	Personenschutz.....	31
13	Eltern in der Schule	32
13.1	Elternrechte	32
13.1.1	INDIVIDUALRECHTE DER ELTERN	32
13.1.2	KOLLEKTIVES ELTERNRECHT	33
13.2	Klassenpflegschaft	34

13.3	Jahrgangsstufenpflegschaft.....	34
13.4	Elternbeirat.....	35
13.5	Schulkonferenz	35
13.5.1	Zusammensetzung der Schulkonferenz	36
13.5.2	Informationsrecht der Schulkonferenz	36
13.5.3	Vorschlagsrecht.....	36
13.5.4	Mitwirkungsrecht	36
13.5.5	Entscheidungsrecht hat die Schulkonferenz bei	36
13.5.6	Zustimmungsrecht und Beratungsrecht.....	36
13.5.7	Anhörungsrecht.....	36
14	Konferenzordnung	37
14.1	Lehrerkonferenzen.....	37
14.1.1	Gesamtlehrerkonferenz	37
14.1.2	Dienstbesprechung:	38
14.1.3	Klassenkonferenz	38
14.1.4	Fachkonferenz	39
14.1.5	Jahrgangsstufenkonferenz	39
15	Aufgaben des Schulleiters	40
16	Aufgaben des Lehrers - Pädagogische Verantwortung	40
16.1	Rechtliche Grundlagen für die unterrichtliche Tätigkeit	40
16.2	Aufgaben des Klassenlehrers	41
17	Beamtenrecht	42
17.1	Einführung der Anwärter in ihren Status.....	42
17.2	Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG)	42
17.3	Grundbegriffe des Beamtenrechts (bezogen auf Lehrkräfte).....	42
17.4	Arten von Beamtenverhältnissen.....	43
17.4.1	Beamter auf Widerruf (z.B. Lehreranwärter).....	43
17.4.2	Beamter auf Probe (z.B. Lehrer).....	43
17.4.3	Beamter auf Lebenszeit (z.B. Lehrer)	43
17.4.4	Beamtenverhältnis auf Zeit (z.B. Bürgermeister).....	43
17.4.5	Ruhestandsbeamter (z.B. Lehrer a.D.)	43
17.5	Laufbahn (§ 1 LVO).....	43
17.5.1	Folgen des Laufbahnprinzips.....	43
17.5.2	Verlauf der Laufbahn:.....	44
17.5.3	Probezeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis.....	44
17.5.4	Amt.....	44
17.6	Begründung des Beamtenverhältnisses	45
17.6.1	Formenstrenge des Beamtenrechts (§ 9ff LBG)	45
17.6.2	Arten der Ernennung.....	45
17.7	Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis	45
17.8	Veränderung des Beamtenverhältnisses	45
17.8.1	Versetzung (§ 24 LBG)	45
17.8.2	Abordnung (§ 25 LBG)	46
17.8.3	Umsetzung	46
17.9	Beendigung eines Beamtenverhältnisses	46
17.10	Unterschiede privatrechtliches Arbeitsverhältnis / Beamtenverhältnis	47
17.11	Pflichten eines Beamten	48
17.11.1	Weitere allgemeine Beamtenpflichten:	48
17.11.2	Besondere Beamtenpflichten als Lehrer:.....	48
17.11.3	Treuepflicht (Grundpflicht)	48
17.11.4	Pflichten gegenüber Vorgesetzten: Beratungs- und Unterstützungspflicht/Gehorsamspflicht und Remonstrationsrecht bzw. -pflicht	49
17.11.5	Pflicht zur Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit	49

17.11.6	Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten	49
17.11.7	Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.....	49
17.11.8	Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges /Verbot der Flucht in die Öffentlichkeit	49
17.11.9	Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz	49
17.12	Rechte eines Beamten	50
17.12.1	Recht auf Fürsorge	50
17.12.2	Recht auf Gewährung von Schutz	50
17.12.3	Vermögensrechtliche Ansprüche	50
17.12.4	Recht auf Urlaub	51
17.12.5	Recht auf Teilzeitbeschäftigung	51
17.12.6	Recht auf Amtsbezeichnung.....	51
17.12.7	Personalakten.....	51
17.12.8	Dienstliche Beurteilung	51
17.12.9	Recht auf Dienstzeugnis	51
17.12.10	Beschwerderecht, Remonstrationsrecht.....	51
17.12.11	Koalitionsfreiheit	51
17.12.12	Beteiligung der Personalvertretung (LPVG)	51
17.12.13	Amtshaftung (§ 839 BGB).....	51
17.12.14	Pädagogische Freiheit/Verantwortung des Lehrers.....	51
17.13	Disziplinarrecht.....	51
17.13.1	Disziplinarverfahren	51
17.13.2	Rechtsschutz des Beamten.....	52
17.13.3	Schadensersatz.....	52
17.13.4	Strafverfahren	52
18	Abkürzungsverzeichnis	53

1 Einführung – rechtliche Normen

1.1 Rechtsstaatprinzip

Die Gewährung von Freiheit und Gerechtigkeit steht an oberster Stelle jeden Rechtsstaates. Durch verschiedene Mittel soll dies garantiert werden.

1.1.1 Gewaltenteilung

GG Art. 20 Verfassungsgrundsätze

- (1) demokratischer und sozialer Bundesstaat
- (2) Staatsgewalt geht vom Volke aus – Wahlen, Abstimmungen, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Gerichte
- (3) Gesetzgebung an Verfassung gebunden, vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht

Dreiteilung der Gewalten

- Legislative – Exekutive - Judikative

1.1.2 Rechtsnormen

Die Verwaltung muss sich an bestehenden Rechtsnormen orientieren (Gesetzesvorrang). Diese leiten sich aus dem Rechtsstaat- und Demokratieprinzip ab. Man unterscheidet ...

- **Gesetze** werden vom Parlament (Legislative) verabschiedet.
- **Rechtsverordnungen** werden aufgrund einer Ermächtigung (z.B. Kultusministerium) geschaffen. Verwaltungsvorschriften haben keine Wirkung nach außen, sie sind damit keine Rechtsnormen. Es handelt sich lediglich um interne Anweisungen innerhalb einer Verwaltung.

Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre eines Bürgers sind nur mittels Gesetz (**Vorbehalt des Gesetzes**) möglich (z.B. § 90 SchG <---> GG Art. 2).

1.1.3 Rechtsschutzgarantie

GG Art. 19 Rechtsschutz

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

1.1.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das richtige Verhältnis zwischen Maßnahme und Anlass muss beachtet werden. Eine ergriffene Maßnahme muss ...

- ... **geeignet** sein, den angestrebten Zweck zu erreichen,
 - ... **erforderlich** sein (d.h. es gibt keine mildereren Maßnahmen),
 - ... **angemessen** sein (d.h. Eingriff muss im Verhältnis zur Bedeutung des erstrebten Zweckes sein).
- (Bsp. § 90 SchG – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).

1.1.5 Bestand von Grundrechten (besonders für Schüler)

- GG Art. 1 Schutz der Menschenwürde - Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte
- GG Art. 2 Allg. Freiheitsrecht - Recht auf körperliche Unversehrtheit
- GG Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz
- GG Art. 4 Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- GG Art. 5 Meinungs- und Pressefreiheit
- GG Art. 12 Freiheit der Berufswahl

1.2 Demokratieprinzip

- alle Gewalt geht vom Volke aus
- politische Willensbildung verläuft von unten nach oben
- repräsentativ und parlamentarisch

1.3 Freiheitlich-demokratische Grundordnung

- Achtung der Menschenrechte
- Souveränität des Volkes
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit aller politischer Parteien
- Recht auf Ausübung einer Opposition

Das Demokratieprinzip findet man in allen schulischen Gremien (Schulkonferenz, Lehrerkonferenzen, SMV, Elternvertretung) wieder.

1.4 Sozialstaatsprinzip

Aus dem Sozialstaatsprinzip begründet sich die Sozialpflichtigkeit des Staates gegenüber dem Staatsvolk.

Beispiele allgemein:

- Sozialversicherungen (Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)
- Sozialhilfe
- Kindergeld, Wohngeld

Beispiele Bildungswesen:

- Schulgeldfreiheit
- Lernmittelfreiheit
- Schülerunfallversicherung

1.5 Normenhierarchie

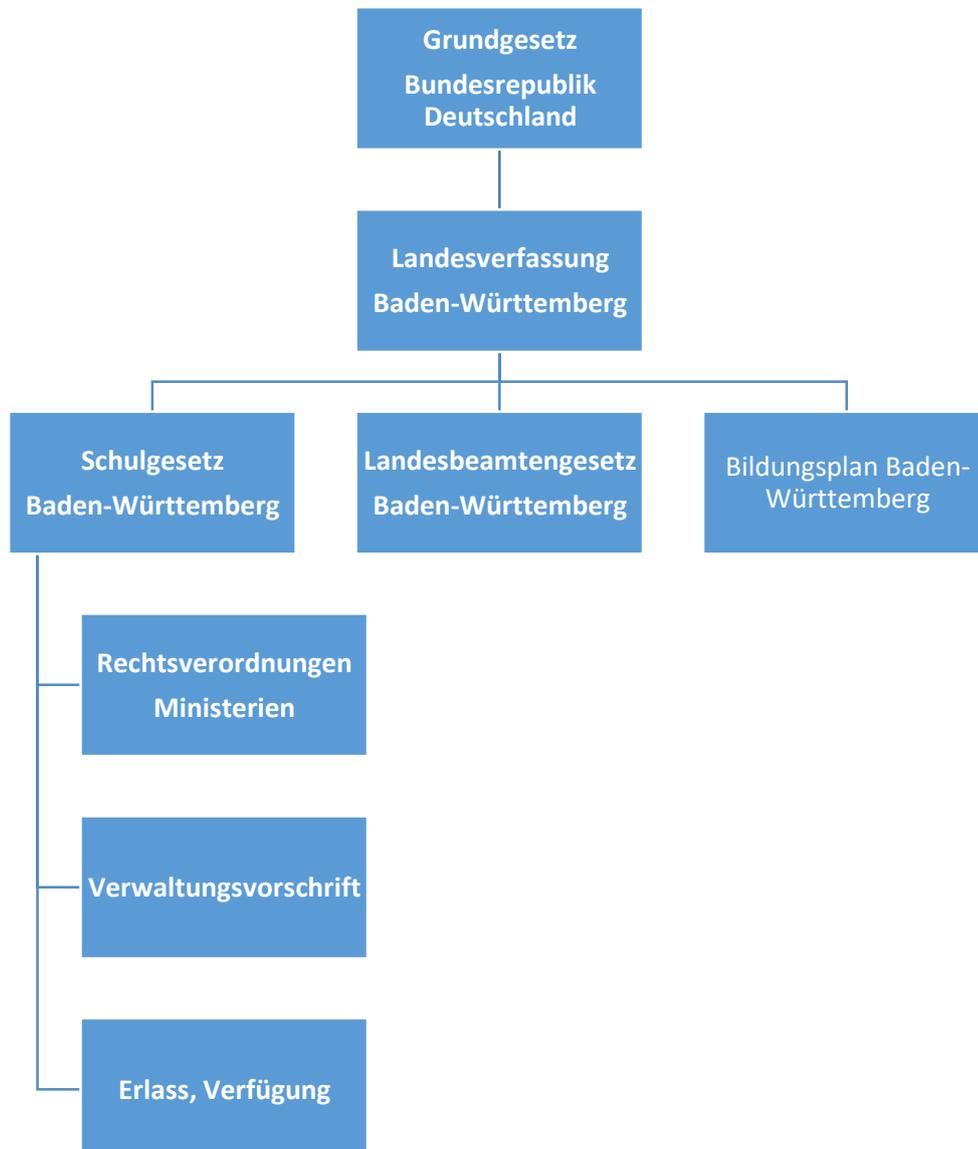


Abbildung 1 Normenhierarchie Baden-Württemberg

1.6 Wertigkeiten rechtlicher Normen

- GG Art. 30** legt die föderative Staatsstruktur in Deutschland fest
- GG Art. 70 ff** regelt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder (**Bundesrecht bricht Landesrecht – siehe auch Art. 31 GG**) oder Landesrecht darf nicht im Gegensatz zum Bundesrecht stehen
- GG Art. 80 / LV Art. 61** bilden die Grundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen durch die Regierung oder einen Minister
- LV Art. 45 / 49** regeln die Organisationsgewalt der einzelnen Ministerien und bieten damit Grundlage für den Erlass von Verwaltungsvorschriften

1.7 Öffentliches Recht

- besteht überwiegend im Allgemeininteresse
- es geht in der Regel um Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger
- es herrscht das Prinzip der Über- und Unterordnung
- der Staat tritt als Inhaber hoheitlicher Gewalt auf

Verfassungsrecht ⇒ Bundesgerichtshof

Verwaltungsrecht ⇒ Verwaltungsgericht (VG, VGH, BVG)

- allgemeines Verwaltungsrecht - besonderes Verwaltungsrecht (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Beamtenrecht, Schulrecht)

Strafrecht ⇒ Strafgericht

1.8 Zivilrecht

- Privatinteresse - Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen - Prinzip der Gleichordnung / Gleichheit

Bürgerliches Gesetzbuch ⇒ Zivilgericht

- Eigentum - Kauf / Miete – Schadensersatz -

Handelsgesetzbuch ⇒ Handelsgericht

Arbeitsrecht ⇒ Arbeitsgericht

1.9 Rechtskundliche Begriffe

1.9.1 Verfassungen z.B. Grundgesetz, Landesverfassung BW

1.9.2 Gesetze, z. B. Schulgesetz beschlossen vom Landtag BW

1.9.3 Rechtsverordnungen (RVO) / Gesetzesvorbehalt (SchG § 89)

Die gesetzgebende Gewalt delegiert legislative Aufgaben (in Form von Rechtsverordnungen) an die Exekutive (z.B. MKJS) für die Bereiche

- Schulaufnahme, -wechsel, -beendigung, -abschluss
- Versetzung (Verfahrensfragen, Wiederholung, Überspringen einer Klasse)
- Schülerzeitschriften / SMV
- Schulbesuch (Teilnahme am Unterricht, Befreiung, Beurlaubung)
- Notenbildung, Zeugnisse, Prüfungen
- Schulkonferenzordnung
- Elternbeiratsverordnung

1.9.4 Verwaltungsvorschrift (VwV), Durchführungsverordnung (DVO), Erlass

VwV werden auch aufgrund eines Gesetzes erlassen. Sie wenden sich an die dem Ministerium nachgeordneten Dienststellen. Die DVO ist für die Durchführung einer RVO oder VO vorgesehen, damit ein einheitliches Handeln seitens der Ausführenden gewährleistet wird.

Ein Erlass gilt nur für den Dienstbereich der entsprechenden Behörde. Erlasse können vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (MKS) und vom Regierungspräsidium angefertigt werden. Man unterscheidet

- Allgemeinerlasse z. B. **I A 423.6/123**
- Personalerlasse z. B. **I P Müller, Hans/12-Stein**

Bezeichnungen:	I =	Abt. GS, HS, RS, SBBZ
	A =	Allgemeinerlass
	P =	Personalerlass
	423.6 =	Sachgebiet nach Registerplan
	12 =	Nummer des Erlasses bzw. der Personalakte
	Stein =	Kürzel des Sachbearbeiters

1.9.5 Verfügung

Aufgrund von Verordnungen erlassen die Ministerien und Regierungspräsidien (RP's) Verfügungen – eine Verfügung entspricht in etwa einem Erlass. Die Verfügung ist für die Bediensteten einer nachgeordneten Behörde verpflichtend.

1.9.6 Bekanntmachung

Erlasscharakter – nur heißt es hier in der Bekanntmachung „soll“ oder „kann“. Bekanntmachungen werden vom MKJS und den RP's erlassen und den nachgeordneten Beamten und Angestellten zur Kenntnis gebracht.

1.9.7 Konferenzbeschlüsse

Bindende Beschlüsse, im Rahmen ihrer jeweils im Schulgesetz festgelegten Aufgabengebieten.

1.10 Formulierungen

Formulierung Spielraum

muss, müssen, darf nicht, dürfen nicht.....keiner
 muss grundsätzlich..... so gut wie keiner
 soll, soll nicht, soll in der Regel lässt Ausnahmen in besonderen Fällen zu
 kann, kann nicht..... recht groß
 dürfen, liegen im Ermessensehr groß

1.11 Verwaltungsakt (VA)

Ein Verwaltungsakt ist ...

- ... eine **hoheitliche Maßnahme** einer **Behörde**
- ... die zur Regelung eines **Einzelfalles**
- ... mit unmittelbarer wesentlicher **Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.

In der Schule

- Begründung des öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses
- **Änderung** sowie **Aufhebung** des **Status** eines Schülers

Schulische Verwaltungsakte sind z.B.:

- Aufnahme in die Schule
- Zulassung zu einer Prüfung
- Versetzung
- Zuerkennung eines Prüfungszeugnisses
- Entlassung aus der Schule
- Genehmigung eines Gastschulverhältnisses
- Zurückstellung vom Schulbesuch
- Ablehnung einer vorzeitigen Aufnahme
- Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse
- Ablehnung des Antrags auf freiwillige Wiederholung
- zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht
- Schulausschluss
- Versagen der Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung (z.B. Schullandheim)
- Beendigung der Schulpflicht

Keine Verwaltungsakte sind:

- Zuweisung in eine bestimmte Klasse
- Stundenplan
- Bewertung einer Klassenarbeit, mdl. Leistungen
- Klassenbucheintrag
- Überweisung in eine Parallelklasse aus organisatorischen Gründen
- Strafarbeiten, Hausaufgaben

Zuständigkeit ergibt sich aus dem SchG (z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung)

Befangenheit..... unparteiisch

Untersuchungsgrundsatz..... vollständige Ermittlung, Anhörung aller Parteien und Zeugen

Bekanntgabe wird mit Bekanntgabe wirksam (Eltern bei Minderjährigen), Zustellung per Postzustellungsauftrag (sicherster Weg)

Form keine besondere Form (schriftlich, mündlich), auf Verlangen schriftlich bestätigen

Begründung..... muss schriftlich begründet werden, tragende Gründe der Entscheidung angeben

Rechtsbehelfsbelehrung..... Widerspruch innerhalb eines Monats möglich, ohne Belehrung verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr

Weitere Verfahrensrechte..... Akteneinsicht, Vertretung durch einen Bevollmächtigten, Rechtsbeistand

1.12 Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch der Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidung bei der Schule ist entweder mündlich zur Niederschrift oder schriftlich vorzubringen. Bei einer Rechtsmittelbelehrung ist die Widerspruchsfrist auf 4 Wochen nach Bekanntgabe des VA befristet, ohne kann ein Widerspruch bis zu einem Jahr nach der Bekanntgabe erfolgen.

- Schule überprüft die Entscheidung nochmals

Die Schule (Klassenkonferenz, Schulleiter, ...) leistet entweder Abhilfe oder leitet den Widerspruch an das Regierungspräsidium weiter.

Das Regierungspräsidium erstellt einen Widerspruchsbescheid (Zurückweisung des Widerspruchs oder Schaffung von Abhilfe)

- Klage der Erziehungsberechtigten vor dem Verwaltungsgericht (eventuell Antrag auf einstweilige Anordnung)
- Berufung beim Verwaltungsgerichtshof
- Revision beim Bundesverwaltungsgericht

Gegen belastende Verwaltungsakte haben Widerspruch oder Klageerhebung aufschiebende Wirkung, d.h. der Verwaltungsakt hat bis zur Entscheidung keine Wirkung (**Ausnahme bei § 90 SchG** beachten, Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung).

Dagegen hat ein Widerspruch gegen das Versagen eines begünstigenden Verwaltungsaktes (z.B. Nichtversetzung – „normal“ wäre die Versetzung) keine aufschiebende Wirkung. Die Erziehungsberechtigten könnten hier "nur" einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht stellen.

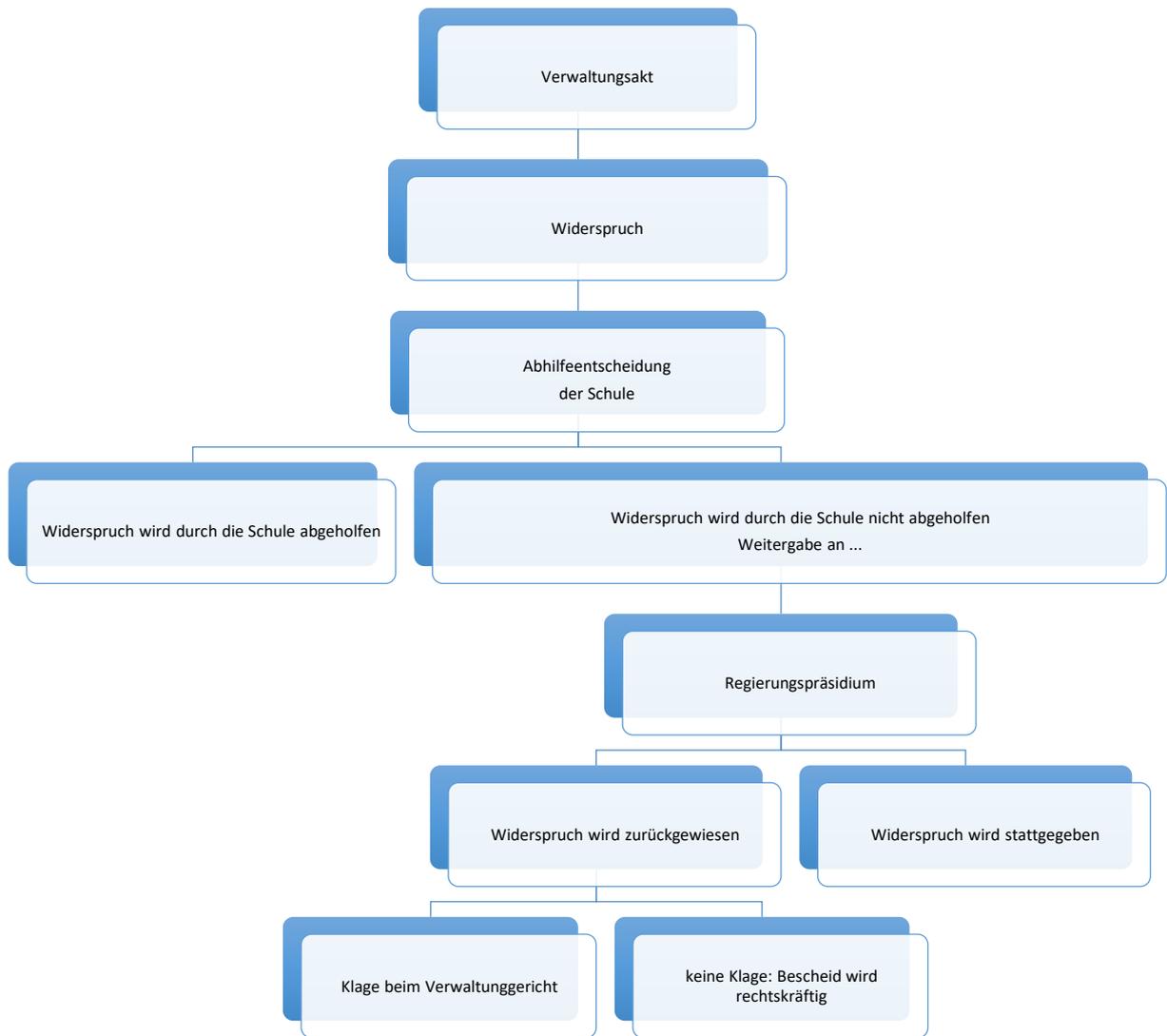


Abbildung 2 Ablauf eines Widerspruchsverfahren

GG¹ Artikel 6 (Ehe, Familie, Elternrecht), GG Artikel 7 (Schulwesen)² SchG § 23 (Rechtsstellung der Schule)³

**Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses.**

Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst. Sie können Rechtsfähigkeit besitzen. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts hat keine Mitglieder, sondern Benutzer. Öffentliche Anstalten sind Einrichtungen (z.B. des Landes Baden-Württemberg), die einem zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehörenden Zweck dienen. Sie können von jedermann nach den Vorschriften einer Ordnung benutzt werden.

Ein Beispiel für eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sind alle staatlichen Schulen. Das bedeutet, dass man im Streitfall nicht die Schule selbst verklagen kann, sondern nur das jeweilige Bundesland.

Das Verhältnis zwischen der Schule und den Schülern/Eltern ist ein Rechtsverhältnis ausgerichtet am Rechtsstaatsprinzip. Damit ist festgelegt, dass innerhalb der Schule den Schülern/Eltern sämtliche Verfassungsrechte zustehen, d.h. die Schule ist kein rechtsfreier Raum. Wenn Eingriffe in diese „grundrechtlich geschützte Individualsphäre“ gestattet werden, bedarf es hierzu einer konkreten gesetzlichen Grundlage, wobei gegen Einzelentscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können, z.B. gegeben in § 90 SchG (Unterrichtsausschluss), da dieser einen Eingriff in die Freiheit des Schülers bedeutet. Weiterhin ist hieraus auch klar abzuleiten, dass die Schule kein Eigentum des Schülers/der Eltern einbehalten kann (z.B. Handy).

Das Demokratieprinzip, d.h. dass alle am Schulleben Beteiligten (Eltern, Lehrer und Schüler) in wichtige Entscheidungsprozesse der Schule einzubinden sind (Elternbeirat, Klassenpflegschaft, SMV, Lehrerkonferenzen) gilt ebenso wie das Sozialstaatsprinzip (kein Schulgeld an öffentlichen Schulen, Lernmittelfreiheit).

3 Auftrag der Schule

LV Artikel 11 -22 (Erziehung und Unterricht), Artikel 77-78 (Beamte)

**In SchG § 1 ist in Übereinstimmung mit den in der Landesverfassung vorgegebenen Erziehungszielen
der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule allgemein gesetzlich festgeschrieben.**

Die wesentlichen Elemente in Stichworten:

- Recht auf Erziehung und Bildung
- Verantwortung in Staat und Gemeinschaft
- Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags
- Erziehung ist nicht nur Wissensvermittlung
- Erziehung in Verantwortung vor Gott
- Erziehung im Geist christlicher Nächstenliebe
- Toleranzgebot
- Leistung
- Eigenverantwortung
- soziale Bewährung
- Verständnis und Einsatzbereitschaft für Staat und Gesellschaft
- Persönlichkeitsbildung und Vorbereitung auf das Berufsleben

¹ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

² Landesverfassung Baden-Württemberg: <http://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm>

³ Schulgesetz Baden-Württemberg: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&max=true>

- Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag
- Träger der Erziehung
- Gestaltung der Bildungspläne

4 Kulturhoheit der Bundesländer

Grundgesetz Art. 30

Als Kulturhoheit der Länder bezeichnet man die primäre Zuständigkeit der deutschen Bundesländer bezüglich der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur, also insbesondere die Zuständigkeit für Schul- und Hochschulwesen, Bildung.

Die Kulturhoheit der Länder ergibt sich im deutschen Föderalismus aus der Kompetenzregelung des Grundgesetzes (Artikel 30): Für Gegenstände, die nicht ausdrücklich als Kompetenztitel dem Bund zugewiesen werden, sind die Bundesländer zuständig.

Um in grundsätzlichen Angelegenheiten eine einheitliche Lösung zu haben, vereinbarten die Ministerpräsidenten der einzelnen Bundesländer das

„Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (KMK-Beschluss vom 15.10.2020) löst das Hamburger Abkommen von 1967 ab

Darin sind u. a. die folgenden Punkte einheitlich für alle Länder geregelt:

- Schuljahresbeginn
- Schulferien
- Schul- und Klassenbezeichnungen
- Bezeichnungen der Notenstufen
- gegenseitige Anerkennung von schulischen Prüfungen

Daneben befasst sich die **Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK)** laufend mit Fragen der Harmonisierung von Kultusangelegenheit.

Auf Bundesebene sorgt weiterhin die **Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)** für Bildungsplanung für eine langfristig gemeinsame Zielsetzung für die Entwicklung des gesamten Bildungswesens.

5 Schulträger

SchG § 27 – 31, PSchG

Als Schulträger gilt, wer die sächlichen Kosten der Schule trägt (Städte, Landkreise, ...).

Im **Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen ist in aller Regel die Gemeinde oder Stadt der Schulträger**. Aber auch **Landkreise** (z.B. bei bestimmten SBBZ, Berufsschulen) oder das **Land** selbst (z.B. Staatliche Aufbaugymnasien) können als Schulträger fungieren. Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben werden.

Der Schulträger übernimmt die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude in seiner Trägerschaft, trägt die Kosten der Lehr- und Lernmittel für die Schule, übernimmt sämtliche Verwaltungskosten der Schule, die gesetzliche Unfallversicherung, die Verkehrssicherungspflicht und stellt das „schulische Personal“ (z.B. Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte).

Dem Schulträger gebührt auch die Verwaltung der Schulen hinsichtlich der „äußeren“ Schulangelegenheiten. Er kann verbindliche Regelungen über die Nutzung von Schulräumen für Zeiten treffen, zu denen kein unterrichtlicher oder außerunterrichtlicher Schulbetrieb herrscht.

Kein Mitspracherecht hat der Schulträger im Bereich der „inneren“ Schulangelegenheiten (z.B. Beschaffung von konkreten Lernmitteln an der Schule).

Von Seiten des Landes erhält der Schulträger einen jährlichen finanziellen Ausgleich für die Einbringung der sächlichen Leistungen (Schullastenausgleich).

6 Schulaufsicht

GG Art. 6, 7; LV Art. 11 – 21, 77, 78; SchG § 32 – 37; PSchG

Der staatliche Auftrag, Schulen zu unterhalten, kann ...

... vom Staat selbst (öffentliche Schulen) oder ...

... von privaten Trägern (Privatschulen) erfüllt werden.

Die Aufsicht liegt nach GG Art. 7 (1) immer beim Staat.

Schulaufsicht ist die staatliche Realisierung des Verfassungsgebots des Artikels 7 Absatz 1 des Grundgesetzes: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Ähnliche Bestimmungen finden sich in allen Landesverfassungen.

In den Bundesländern ist die Schulaufsicht unterschiedlich organisiert. Allen gemeinsam ist jedoch, dass es sich um staatliche Ämter (z.B. Staatliches Schulamt) handelt, in denen schulfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte mit entsprechenden Amtsbezeichnungen wie Schulrätin oder Schulrat, Schulamtsdirektor/in, Regierungsschuldirektor/in etc. gemeinsam mit Verwaltungspersonal und Juristen die Aufsicht über die Schulen wahrnehmen. Dabei üben sie einerseits Kontrollfunktionen aus, andererseits sind sie gegenüber den Schulen weisungsberechtigt.

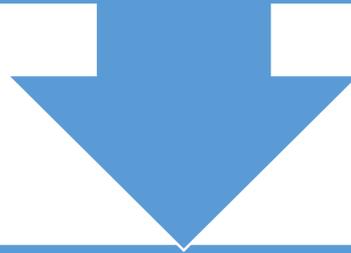
Oberste Instanz der Schulaufsicht ist in Deutschland stets das zuständige Kultus-Landesministerium; eine Bundeszuständigkeit ist - trotz des Artikels 7 GG - wegen der Kulturhoheit der Länder nicht gegeben.

Oberste Schulaufsichtsbehörde § 35 SchG

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ministerin Theresia Schopper

- Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden
- Dienstaufsicht über die Bediensteten der schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienste

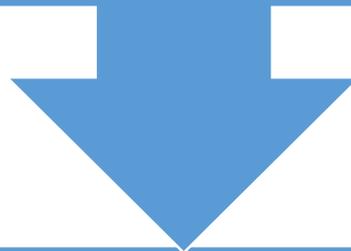


Obere Schulaufsichtsbehörden § 34 SchG

Regierungspräsidium

Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen

- Fachaufsicht über die Schulen
- Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer
- Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Schulträger, soweit nicht die untere Schulaufsicht zuständig ist
- Dienst- und Fachaufsicht über die untere Schulaufsichtsbehörde



Untere Schulaufsichtsbehörden § 33 SchG

Staatliche Schulämter (21)

- Fachaufsicht
- Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer
- Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Schulträger

Abbildung 3 Staatliche Schulaufsicht in Baden-Württemberg

SchG § 3 - 15**7.1 Schularten**

Als Schularten sind in Baden-Württemberg festgelegt:

Grundschule - Hauptschule - Werkrealschule - Gemeinschaftsschule - Realschule - Gymnasium - Kolleg - Berufsschule - Berufsfachschule - Berufskolleg - Berufsoberschule - Fachschule - SBBZ

Dabei sind die Grundschule, die meisten SBBZ und die Berufsschulen **Pflichtschulen**. Sie umfassen einen klar definierten **Schulbezirk**, der i. d. R. lokal begrenzt ist, oder im Berufsschulwesen bestimmte Berufsfelder regional abdeckt. Schulen ohne eigenständigen Schulbezirk sind Wahlschulen.

Mehrere Schularten können organisatorisch in einer Schule verbunden sein (Schulverbund). Beispiele: Grund- und Hauptschule, Hauptschule mit Werkrealschule.

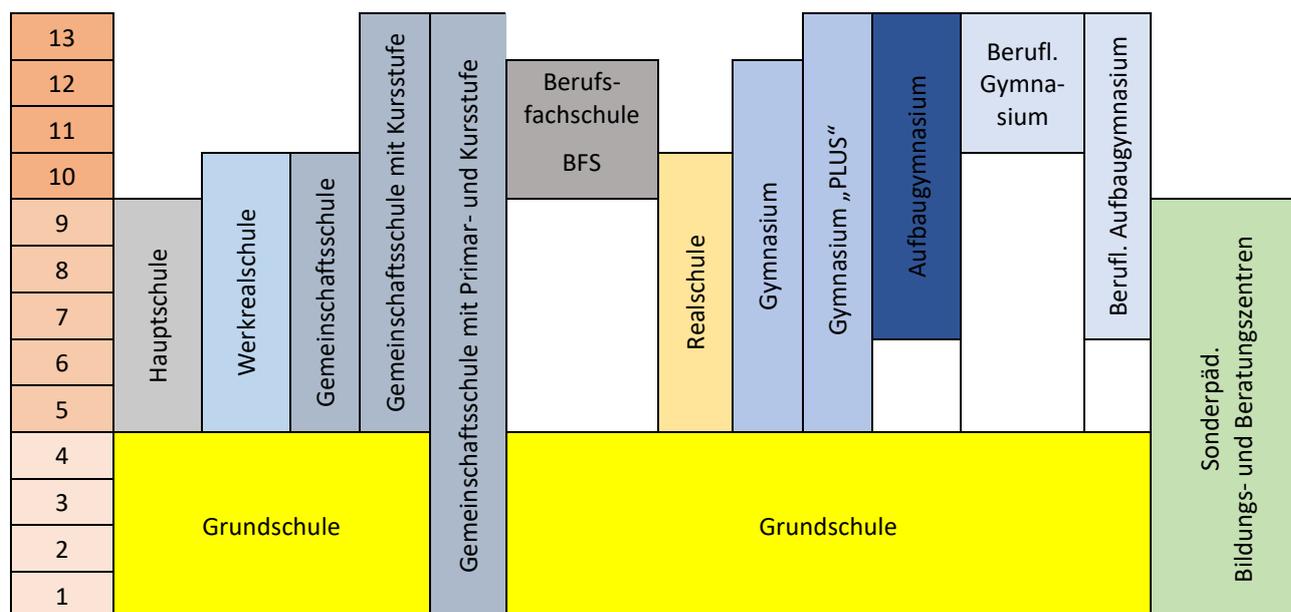


Abbildung 4 Das Schulsystem in Baden-Württemberg

7.2 Schulstufen

Primarstufe (Klassenstufe 1 - 4); Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 - 10); Sekundarstufe II (Klassenstufe 11 – 12/13)

7.3 Schultypen

Einzelne Schularten können verschiedene Schultypen umfassen.

Beispiele:

Gymnasium: Gymnasium der Normalform (Klasse 5 – 12 (bei Schulversuch G9 bis Klasse 13)); Gymnasium der Aufbauform (Klasse 11 - 13 z.B. TG)

Berufsfachschule: 1-jährige gewerblich-technische BFS; 2-jährige BFS

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit verschiedenen Förderschwerpunkten

7.4 Ziele der Schularten

Jeder Schulart weist das Schulgesetz explizite Ziele zu.

7.4.1 Grundschule

Die Grundschule vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten - Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang - Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben - Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks

7.4.2 Ganztagschulen an Grundschulen

Ganztagschulen an Grundschulen ... fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers ... auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Ganztagschule erstmals eingerichtet, kann dies aufwachsend beginnend mit der Klasse 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der Wahlform auslaufend eingerichtet werden.

Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüberhinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt.

Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

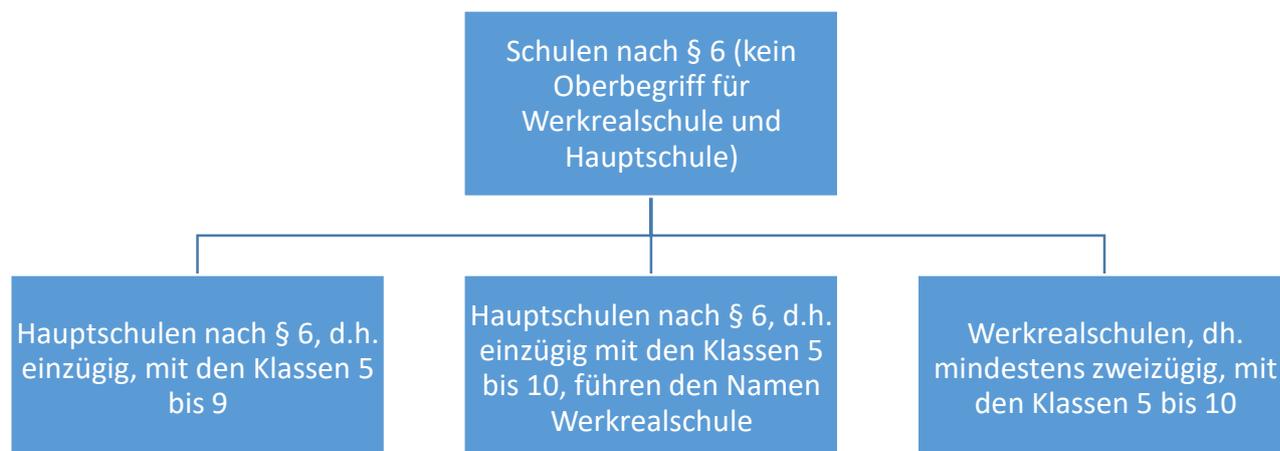
7.4.3 Hauptschule und Werkrealschule

Zum Verständnis dessen, was in Sachen Hauptschule im Schulgesetz wirklich neu ist, sind nur drei Änderungen zu erwähnen:

- die neue Profilbeschreibung in § 6 SchG,
- die neue Schulbezirksregelung in §§ 25 und 76 SchG,
- die Übergangsregelung in Artikel 7 des Regierungsentwurfes.

Jede Grundschule, Berufsschule und Sonderschule mit Ausnahme der Heimsonderschulen hat einen Schulbezirk. Die Werkrealschulen und die Hauptschulen sind Wahlschulen.

Abbildung 5 Werkrealschule und Hauptschule



7.4.3.1 Hauptschule

Schulen nach Absatz 1, die einzügig sind, führen die Schulartbezeichnung Hauptschule. Sie umfassen in der Regel fünf Schuljahre und führen zum Hauptschulabschluss. In Ausnahmefällen kann das Angebot eines sechsten Schuljahres auf-

rechterhalten werden; dieses Schuljahr endet mit einem Abschlussverfahren und vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Soweit eine Hauptschule sechs Schuljahre führt, kann dies im Schulnamen durch einen das Bildungsziel bezeichnenden Namen zum Ausdruck gebracht werden. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, wird im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt, in dem die Klasse 9 der Werkrealschule oder der Hauptschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Abs. 5) verbunden sind.

7.4.3.2 Werkrealschule

Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. In enger Abstimmung mit beruflichen Schulen schafft sie die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie ist grundsätzlich mindestens zweizügig und kann auf mehrere Standorte verteilt sein. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahrs setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule (Satz 1) kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung „Hauptschule“.

Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, kann im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt werden, in dem Klasse 9 der Werkrealschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Abs. 5) verbunden sind.

Die Werkrealschulen und die Hauptschulen sind Wahlschulen. § 6 SchG steht im Abschnitt der Schulartbeschreibungen, in dem pro Schulart je ein Paragraph vorgesehen ist. Schon aus dieser Systematik folgt, dass »Werkrealschule« und »Hauptschule« eine gemeinsame Schulart darstellen, die allerdings je nach Zügigkeit unterschiedliche Namen trägt – ein Unikat im baden-württembergischen Schulrecht (siehe auch Lambert: Schulrecht für Baden-Württemberg).

7.4.4 Gemeinschaftsschule

Pädagogisches Konzept

- ✓ Die Gemeinschaftsschulen arbeiten in der Sekundarstufe I auf der Grundlage der Bildungsstandards von Hauptschule, Realschule und Gymnasium.
- ✓ Übliche Klassenverbände sind durch Lerngruppen ersetzt. Die Heterogenität einer Lerngruppe ist ein Ausgangspunkt für das Lernen.
- ✓ Die Gemeinschaftsschule ermöglicht eine inklusive Beschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Alle Schülerinnen und Schüler lernen nach ihren individuellen Voraussetzungen.
- ✓ In der Gemeinschaftsschule gibt es keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Wiederholung im bisherigen Sinn.
- ✓ In der Sekundarstufe I von der fünften bis zur zehnten Klasse sind die Gemeinschaftsschulen Ganztageschulen mit rhythmisierten Lernangeboten.
- ✓ Die Vorgaben der KMK-Vereinbarungen zur Sekundarstufe I sind berücksichtigt.

Abschlüsse und Anschlüsse an der Gemeinschaftsschule

- ✓ An der Gemeinschaftsschule können nach Klasse 9 der Hauptschulabschluss, nach Klasse 10 der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss und sofern eine Sekundarstufe II eingerichtet ist, das Abitur nach Klassenstufe 13 erreicht werden.
- ✓ Durch die Orientierung der schulischen Arbeit an den Bildungsstandards von Hauptschule, Realschule und Gymnasium wird die Anschlussmöglichkeit an andere Schulen sichergestellt.

Schulorganisation

- ✓ Eine Gemeinschaftsschule ist in der Regel zwei oder mehrzügig (min. 40 Schüler in Klasse 5 für eine Neueinrichtung)
- ✓ Die Gemeinschaftsschule besteht aus der Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 - 10), kann aber auch die Primarstufe (Klassenstufe 1 - 4) und – mindestens 60 Schüler vorausgesetzt – eine dreijährige Sekundarstufe II umfassen.

- ✓ Eine dauerhafte Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse (Klasse 5) von 20 Schülerinnen und Schülern pro Zug ist erforderlich.

Bildungsplan

- ✓ Im Rahmen der geplanten Bildungsplanreform aller allgemeinbildenden Schulen 2015/16 bilden die Schnittmengen der Bildungspläne Werkrealschule/Realschule/Gymnasium einen Basisplan für die Gemeinschaftsschule. Je nach angestrebtem Bildungsziel gelten darüber hinaus die Bildungsstandards der entsprechenden Schularten.

7.4.5 Realschule

Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge. Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst fünf oder sechs Schuljahre; in der Aufbauform baut sie auf dem dritten Schuljahr der Sekundarstufe I auf.

Die Schuljahre 5 und 6 werden als eine Orientierungsstufe geführt, bei der am Ende der Klasse 5 keine Versetzungsentscheidung getroffen wird. Danach führt die Realschule in einem gemeinsamen Bildungsgang entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zum Hauptschul- (5-jährig) bzw. Realschulabschluss (6-jährig). Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie vor allem durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen.

Ein Wechsel des Bildungsniveaus ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich.

Alles Weitere wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt, die noch ausstehen.

7.4.6 Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.

7.4.7 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungseinrichtungen

Die Frage sonderpädagogischer Hilfen in allgemeinen Kindertageseinrichtungen und Schulen oder sonderpädagogischer Förderung in Schulkindergärten und SBBZ stellt sich immer dann, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung erschwerte Lebensbedingungen sowie erhebliche Entwicklungs- und Lernprobleme auftreten. Kriterium für besondere Maßnahmen ist deshalb nicht die Behinderung selbst, sondern der mit ihr verbundene sonderpädagogische Förderbedarf. Die Entscheidung über den richtigen Förderort muss deshalb für jedes Kind nach einer ganzheitlichen Diagnostik und gemeinsamen Beratung mit den Eltern und allen an der Förderung des Kindes Beteiligten erfolgen. Diese wägen im Spannungsfeld von sozialer Integration und individueller Förderung ab, welches der persönlich beste Weg ist.

7.4.8 Berufliche Schulen

Nach Abschluss der Hauptschule, der Werkrealschule und der Realschule bietet das berufliche Schulwesen den Schulabgängerinnen und Schulabgängern vielfältige Möglichkeiten, sich weiter zu qualifizieren.

Ziel der beruflichen Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler begleitend oder im Vorfeld zu einer Ausbildung für den Beruf fit zu machen. Auch während oder nach einer Berufsausbildung haben die jungen Leute noch die Chance, zusätzliche Abschlüsse zu erwerben – bis hin zur allgemeinen Hochschulreife.

7.4.9 Zweiter Bildungsweg

7.4.9.1 Abendrealschule

Die Abendrealschule ist eine Teilzeitschule und dauert je nach Schule zwei bis drei Jahre. Sie bietet Berufstätigen ohne "Mittleren Bildungsabschluss" die Möglichkeit, die Abschlussprüfung der Realschule abzulegen (im letzten Ausbildungsabschnitt kann die Berufstätigkeit entfallen). An der Abendrealschule werden Schulgebühren erhoben.

7.4.9.2 Abendgymnasium

Erwerb einer bundesweit anerkannten allgemeinen Hochschulreife. Wer ein staatlich anerkanntes Abendgymnasium nach Abschluss der Klasse III ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der

Fachhochschulreife, wenn die erforderlichen schulischen Leistungen erbracht sind und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung nachgewiesen ist. Die Abendgymnasiasten müssen mit Ausnahme der letzten eineinhalb Jahre berufstätig sein.

**GG Art. 2, 6, 7 und 37; LV Art. 1, 2, 11, 13, 14 und 21; SchG § 1, 23, 38, 41, 45, 72, 89 und 90
 LBG §§ 70 – 94, 95 – 97; BGB § 276, 823, 828, 832, 839, 847; StGB § 222, 230
 VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen; Erlasse des RP's bzw. der SSA; Beschlüsse der GLK bzw. der SchKO;
 Dienstweisungen des Schulleiters**

8.1 Allgemeines

- GRUND:** Minderjährigenschutz
 Bewahrung der Schüler vor körperlichen und materiellen Schäden
 Verhinderung, dass andere Personen oder Sachen durch Schüler geschädigt werden
- GESETZ:** Eine gesetzliche Regelung ist nicht vorhanden.
 Exakte Richtlinien, die jede mögliche Situation vorweg klären, lassen sich nicht aufstellen, da das Leben vielfältiger ist als jede theoretische Überlegung.
 Erfahrung hat aber gezeigt, dass bestimmte Situationen bestimmte Gefahrenquellen zugeordnet sind.
- WANN:** Während des Unterrichts - vor dem Unterricht (10 – 15 min) - nach dem Unterricht - in den Pausen
 bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen - bei sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. SMV) - auf Unterrichtswegen (z.B. von der Sportstätte zum Schulgebäude)

8.2 Zuständigkeiten

Eltern Art. 6 Abs.2 GG	Lehrer § 38 Abs.6 SchG	Schulleiter §41 Abs. 1 SchG
☞ Privatbereich ☞ Schulweg	☞ Aufsichtsführung ☞ Im Unterricht ☞ Auf Unterrichtswegen ☞ Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ☞ Auf Anordnung / Weisung ☞ In besonderen Fällen, bei denen sofortiges Eingreifen notwendig ist	☞ Organisation der Aufsicht ☞ Vor / nach Unterrichtsende ☞ Pausen ☞ Hohlstunden ☞ Mittagszeit ☞ Schulveranstaltungen ☞ Schulbushaltestelle, wenn diese unmittelbar auf dem Schulgelände liegt oder räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet ist ☞ Überwachung / Kontrolle der Aufsichtsführenden

Aus obiger Übersicht ergeben sich gleichzeitig die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Aufsichtspflicht.

8.3 Hilfspersonen

Grundsatz: Mit der Aufsichtsführung dürfen verantwortlich nur Lehrkräfte betraut werden. Andere Personen können nur unterstützend mit herangezogen werden, d.h. bei der Lehrkraft verbleibt somit letztendlich die Verantwortung!

Schüler	Hausmeister	Sonstige Personen
Die Schüler müssen vom Alter, Reifegrad und der Verlässlichkeit her geeignet sein.	Eine regelmäßige Einsetzung zu solchen Hilfstätigkeiten ist ohne Zustimmung seines Dienstherrn (Schulträger) nicht möglich.	Möglich bei besonderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Ausflug, Projekt)

8.4 Grundprinzipien der Aufsichtsführung

Die Aufsichtsführung hängt insbesondere von folgenden bestimmenden Faktoren ab: Alter der Schüler - Erfahrungswerte über psychologische Reaktionen, also das mögliche oder zu erwartende Schülerverhalten - Gefahrenquellen bestimmter Situationen und bestimmter räumlicher Umstände.

Dabei wird die Aufsichtsführung durch folgende Grundprinzipien geprägt:

vorausschauende Umsichtigkeit - ununterbrochene Beständigkeit - kontrollierende Nachdrücklichkeit
--

- Aufsicht ist eine pädagogische Tätigkeit. Sie ist konkret begründbares und verantwortungsbares Verhalten, das situationsangemessen sein muss.
- Die Schüler sollen erkennen (fühlen), dass sie nicht unbeaufsichtigt sind.
- Der Verfassungsauftrag (LV Art. 21), die Schüler zu freien, verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen, setzt voraus, dass die Schüler in der Schule Selbständigkeit und Eigenverantwortung lernen.

8.5 Verantwortliche für die Aufsichtspflicht

- Schulleiter ordnet die Aufsicht an ⇒ SchG § 41
- Jeder Lehrer ist aufsichtspflichtig, in seinem Unterricht ist er für die Aufsicht in der Klasse verantwortlich.
- Andere Personen, wie z. B. Hausmeister, Begleitpersonen nach Einführung und mit Zustimmung durch den Schulleiter in Hilfsfunktionen, können zur Aufsicht mit herangezogen werden.
- Der Sicherheitsbeauftragte der Schule.

8.6 Folgen einer Aufsichtsverletzung

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht kann der Dienstherr nur Regress nehmen, wenn **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** gehandelt wurde. Bei Erfüllung eines Straftatbestandes kann dies zu einem Strafverfahren, sowie zur disziplinarrechtlichen Ahndung führen.

8.7 Geeignete Maßnahmen zur Aufsichtsführung

- Vorausschauende Vorkehrungen
- Verhaltensmaßnahmen, Warnungen, Verbote und Gebote
- Umsichtiges Handeln
- Ständige Kontrolle, Einwirken und Unterbinden

8.8 Aufsichtsmaßnahmen – Bestimmungsfaktoren

8.8.1 Faktoren in der Person des Minderjährigen

- Alter, Eigenarten, Charakter
- Körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand (persönliche Reife)
- Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten

8.8.2 Gruppenverhalten bei Minderjährigen

- Gruppengröße
- Zeitraum des Bestehens der Gruppe
- Gruppendynamische Gesetzmäßigkeiten

8.8.3 Gefährlichkeit der Beschäftigung des Minderjährigen

- Art der Spiele, Spielgeräte
- Ausflüge, Wettkämpfe, Besichtigungen
- Baden (Schwimmen)

8.8.4 Örtliche Umgebungen

- Abgeschlossenheit des Geländes
- auf dem Weg
- auf dem Spielplatz
- Nähe von Gewässern
- sonstige Gefahrenquellen, insbesondere Steinbrüche, Hochgebirge, hoher Schnee
- Großstadt, mittlere Stadt, Kleinstadt, Dorf

8.8.5 Person des Erziehers/Lehrers

- Kenntnisse und Fertigkeiten
- pädagogische Erfahrungen

8.8.6 Verhältnis zwischen Lehrer/in und Minderjährigen

- Gruppengröße
- Dauer des Bekanntseins
- Vertraut sein im Umgang miteinander

8.9 Erziehungsauftrag, Erziehung zur Selbstständigkeit

Grundsatz der Fachlichkeit und **VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT** der gebotenen Aufsicht

- unter gleich effektiven Maßnahmen die pädagogisch sinnvollere wählen
- belehren, dann überwachen und erst dann, wenn nötig einschreiten

8.10 Zumutbarkeit für den Lehrer/in

Diese Liste zählt nicht alle denkbaren Bestimmungsfaktoren auf, doch erhebt sie den Anspruch einer trennscharfen Terminologie. Sie hätte bereits dann einen Sinn, wenn es gelingen würde, mit ihr die Abhängigkeit der Aufsichtspflicht von einer Vielzahl von Faktoren deutlich zu machen und weiter zu belegen, wie schwierig und gefährlich es ist, dem Aufsichtspflichtigen relativ situationsunabhängige Handlungsvorschläge zu machen, die eine Haftung als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

8.10.1 während des Unterrichts

Zur päd. Verantwortung des Lehrers für seinen Unterricht (SchG § 38, S. 55) gehören auch:

- Aufrechterhaltung der Disziplin in der Klasse
- Besprechen von Verhaltensregeln
- geeignete Vorkehrungen, wenn Lehrer aus **zwingenden** Gründen das Klassenzimmer verlassen muss
- sachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen
- Fächer mit erhöhter Unfallgefahr

8.10.2 in den Unterrichtspausen

- ständige Aufsicht in großen Pausen
- stichprobenhaft in kleinen Pausen

8.10.3 vor und nach dem Unterricht

- 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und 15 Minuten nach Schulschluss
- Aufenthaltsraum für Fahrschüler

8.10.4 während Hohlstunden

- Aufenthaltsraum
- stichprobenhaft – **Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen!**

für Schüler, die ohne Erlaubnis das Schulgelände verlassen, erlischt der Versicherungsschutz (**ausgenommen bei Abschluss einer Zusatzversicherung**)

8.10.5 auf Unterrichtswegen

- stichprobenhafte Beaufsichtigung
- erforderlich sind Belehrungen
- **bei Grundschulern ist eine dauerhafte Aufsicht vorzuziehen!**

8.10.6 bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- Verantwortung liegt bei der leitenden Person (Klassenlehrer, in der RS oft auch Fachlehrer)
- weitere Personen können mit der Aufsicht betraut werden

Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülern – bei Grundschulern immer – sollte eine zusätzliche Begleitperson dabei sein.

8.10.7 bei SMV-Veranstaltungen

- Schulveranstaltungen sind zu beaufsichtigen
- SMV-Veranstaltungen, durch den Schulleiter genehmigt, sind zu beaufsichtigen
- Art der Veranstaltung und Alter der Schüler

8.10.8 an Bushaltestellen

- innerhalb des Schulgeländes führt die Schule Aufsicht
- außerhalb des Schulgeländes nur dann, wenn es sich um eine reine Schulbushaltestelle handelt

8.10.9 auf dem Schulweg

- nicht durch die Schule
- Aufsichtspflicht begrenzt auf das Schulgelände und Orte von sonstigen Schulveranstaltungen

8.11 Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- bei einer schuldhaften Verletzung haftet das Land (GG Art. 34, BGB § 839)
- Land nimmt nur dann Regress, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde
- Staatshaftung beschränkt sich auf durch den Lehrer selbst herbeigeführte Schäden bzw. durch Pflichtverletzung
- dies ist ein Dienstvergehen und kann geahndet werden
- schuldhaftes Handeln entsteht durch Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit

8.11.1 Fahrlässigkeit

- gebotene und notwendige Sorgfalt bleibt außer Acht
- Voraussehbarkeit
- Hinwegsetzen über Vorschriften und Weisungen

8.11.2 Grobe Fahrlässigkeit

- Sorgfaltspflicht in schwerem Maße vernachlässigt
- z. B. Sicherheitsvorkehrungen

8.11.3 Vorsätzlichkeit

- wenn Dienstpflichten bewusst verletzt werden

8.12 Schülerunfallversicherung

8.12.1 Mögliche Bereiche

- auf den Wegen zum Unterricht
- auf dem Schulgelände
- bei außerschulischen Veranstaltungen
- Kernzeitbetreuungen

8.12.2 Leistungen

- Heilbehandlung, Berufshilfe, ...
- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen ohne Krankenschein

8.13 Unfallmeldung

- innerhalb von 3 Tagen an BaGUV bzw. WGUV

nicht versicherte Risiken

- Abweichen vom Schulweg
- Verlassen des Schulgeländes
- private Tätigkeiten bei Ausflügen, ...
- muttersprachlicher Unterricht auf dem Schulgelände
- Teilnahme an Sprachhilfe
- Sachschäden

GG Art. 7, LV Art. 14, SchG § 72 - 87

Die Schulpflicht ⁴ gilt für Kinder und Jugendliche, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. (Ausnahmen: z.B. Angehörige von Nato-Streitkräften, Angehörige ausländischer diplomatischer Vertretungen, etc.) Die Schulpflicht gliedert sich in:

- den Besuch der Grundschule
- den Besuch auf eine auf die Grundschule aufbauende Schulart
- den Besuch der Berufsschule
- den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

9.1 Die Schulpflicht umfasst:

- den regelmäßigen Besuch des Unterrichts
- den Besuch der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule
- die Einhaltung der Schulordnung
- die Ausstattung des Schulpflichtigen mit den notwendigen Materialien
- die Befolgung der erlassenen Anordnungen zur Durchführung der Schulgesundheitsfürsorge

9.2 Verantwortung / Verletzung der Schul(besuchs)pflcht:

Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist. Diese Verantwortlichen handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen die Verpflichtungen der Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei Verletzung der Schulbesuchspflicht kann ein Schüler auf Anordnung der Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt) der Schule polizeilich zugeführt werden.

9.3 Beginn und Dauer der Pflicht zum Besuch einer Grundschule

- schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.06. das 6. Lebensjahr vollendet haben
- Kinder, die nach o.a. Stichtag das 6. Lebensjahr innerhalb des darauffolgenden Schuljahres (30.06.) vollenden gelten als schulpflichtig, wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung wünschen
- Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, oder bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt, können um 1 Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin.
- Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert, bis das Ziel der Grundschule erreicht ist, oder die Sonderschulpflicht festgestellt wurde.

Geburtsjahr 2017		2018		2019		2020	
30.06.	01.07.	30.06.	01.07.	30.06.	01.07.	30.06.	01.07.
Zurückgestellte Kinder		Schulpflichtige Kinder werden bis zum Stichtag 30.06. sechs Jahre alt		KANN-Kinder		Vorzeitig eingeschulte Kinder	

Abbildung 6 Beginn der Schulpflicht in Baden-Württemberg

⁴ SchG § 72

9.4 Dauer der Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule

(Hauptschule, Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule, Gymnasium)

Die Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien.

Für Schüler, die nach insgesamt zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen, wenn eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht mehr zu erwarten ist.

9.5 Berufsschulpflicht

Schüler, die ihre Schulpflicht an einer weiterführenden Schule erfüllt haben, sind i.d.R. bis zum 18. Lebensjahr berufsschulpflichtig.

Schüler, die nach dem Schulabgang ohne Abschluss keine Ausbildungsstelle haben, besuchen das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VABO) oder mit Abschluss das Berufseinstiegsjahr (BEJ) an der Berufsschule. Mit Absolvierung des VABO/BEJ ist die gesetzliche Berufsschulpflicht erfüllt.

Pflicht zum Besuch einer Berufsschule <ul style="list-style-type: none">➤ in der Regel 3 Jahre➤ bis zum 18. Lebensjahr➤ kann durch 1 Jahr Vollzeitschule (BEJ, BVJ) abgegolten werden
Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule <ul style="list-style-type: none">➤ In der Regel 5 bzw. 6 Jahre➤ Verlängerung möglich
Pflicht zum Besuch der Grundschule <ul style="list-style-type: none">➤ In der Regel 4 Jahre➤ einmalige freiwillige Wiederholung möglich

Abbildung 7 Schulbesuchspflicht in Baden-Württemberg

SchG § 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).

§ 4 Schularten, Schulstufen

Schularten sind ...

... das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

- (1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere
 1. Lernen,
 2. Sprache,
 3. emotionale und soziale Entwicklung,
 4. Sehen,
 5. Hören,
 6. geistige Entwicklung,
 7. körperliche und motorische Entwicklung,
 8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.
- (2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).
- (4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenzierter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen. (5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

§ 20 Schulkindergarten

Für Kinder, die unter § 82 Absatz 1 Satz 1 fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

§ 21 Hausunterricht

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. [...].

Mit der **Schulgesetzänderung vom 21.7.2015** wurden in Baden-Württemberg die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines „inkluisiven“ Unterrichts geschaffen. In der Regel besuchen die Kinder also eine allgemeinbildende Schule mit „zielgleichem“ Unterricht.

Zielgleich bedeutet, dass ein Schüler mit Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot dem Bildungsplan der Regelschule folgen kann und den Bildungsabschluss der Regelschule anstrebt, z.B. ein körperbehindertes Kind.

Zieldifferent bedeutet, dass ein Schüler dem Bildungsplan der Regelschule nicht folgen kann und nach einem dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden BP unterrichtet wird, z.B. Förderschwerpunkt Lernen.

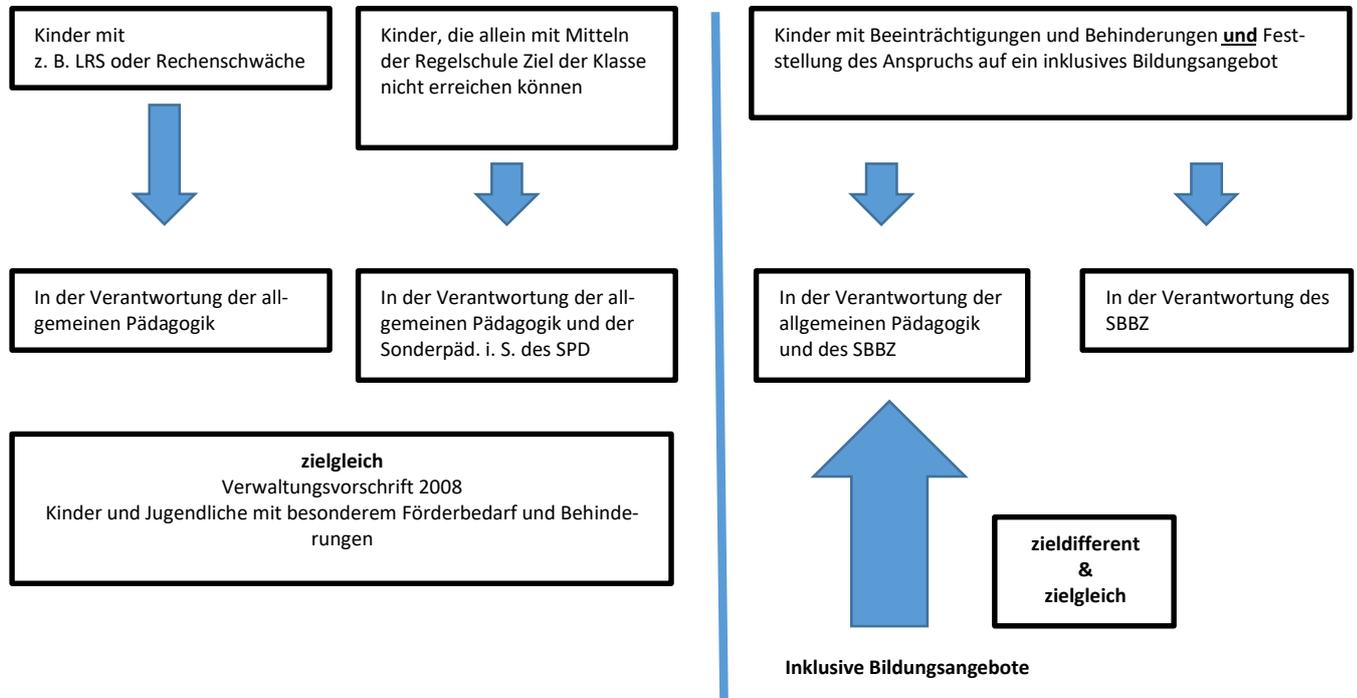


Abbildung 8 Strukturbild sonderpädagogischer Förderung

Das Staatliche Schulamt stellt mit Hilfe einer sonderpädagogischen Diagnostik fest

- für welchen Förderschwerpunkt Schulpflichtige ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigt wird
- Antrag der Erziehungsberechtigten
- Oder durch Staatliches Schulamt, wenn ...
 - die Schule dem individuellen Anspruch nicht ohne sonderpädagogische Bildung entsprechen kann
 - Bildungsrechte von Mitschüler/innen beeinträchtigt werden

Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, dann haben die Erziehungsberechtigten ein Wahlrecht,

- Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule (Bildungswegekonferenz)
- Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

Anspruch ja/nein	Schulbesuch an ...	Zugehörigkeit zu ...
Schüler/innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum	SBBZ
	Kooperative Organisationsform des gemeinsamen Unterrichts an einer allgemeinen Schule (früher „Außenklasse“)	
	Inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule	allgemeiner Schule

Anspruch ja/nein	Schulbesuch an ...	Zugehörigkeit zu ...
Schüler/innen ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	allgemeiner Schule	allgemeiner Schule
	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum „umgekehrte Inklusion“	SBBZ

Bildungswegekonferenz

- Staatliches Schulamt initiiert und berät die Erziehungsberechtigten
- Bildungswegeplanung, raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung
- Abstimmung mit den Trägern
- Ausgehend vom Wunsch der Eltern - Vorschlag eines Bildungsangebotes, gegebenenfalls mit zieldifferentem Unterricht (Bildung von Gruppen)
- Staatl. Schulamt bestimmt die Schule oder ordnet den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an.

Inklusion als Aufgabe aller Schulen

- Bildungs- und Erziehungsauftrag aller Schularten
- Gruppenbezogene Angebote (Ausnahme möglich bei Sek II und beruflichen Schulen)
- Verantwortung für den Schüler bei der Schule
- Pflicht zum Besuch der GS endet i.d.R. nach 4 Jahren (Ausnahmen möglich)

Nachteilsausgleich (LRS/Dyskalkulie)

Bei Leistungsmessung, -beurteilung sind möglich ...

- Längere Arbeitszeit
- Reduziertes Niveau (z.B. Lückentext, ...)
- Hilfsmittel (z.B. Notebook, ...)
- Unterstützung durch Lehrkraft (z.B. Vorlesen einer Aufgabe, ...)
- Geringere Gewichtung der Leistung
- Zeugnisvermerk bei LRS, nicht bei Rechenschwäche
- Ab Klasse 7 nur in begründeten Ausnahmen

Momentan fehlen noch

- Ausführungsvorschriften
- VwV Datenschutz noch nicht angepasst.

11.1 Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen auf der Grundlage der Erziehungsziele benötigen keine eigenständige gesetzliche Regelung. Sie sind immer die ersten Maßnahmen bei auftretenden Problemen. Hierzu zählen z.B.:

- ☞ Pädagogisches Gespräch, Ermahnung, Tadel
- ☞ Veränderung der Sitzordnung
- ☞ zusätzliche Arbeit (Strafarbeit)
- ☞ Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers
- ☞ So genannte „soziale Strafen“ im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten

11.2 Formelle Maßnahmen auf der Grundlage des § 90 SchG

Hierbei handelt es sich um Verwaltungsakte, da in den Rechtsstatus des Schülers eingegriffen wird! Allerdings ist kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfallen - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten! Jede Art der körperlichen Züchtigung ist untersagt!

Wer ist zuständig?	für was?
Klassen- oder Fachlehrer	1. Nachsitzen ⁵ bis zu 2 Unterrichtsstunden
Schulleiter	2. Nachsitzen bis zu 4 Unterrichtsstunden ⁶ 3. Überweisung in eine Parallelklasse ⁷ 4. Androhung des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses 5. Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen
Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz bzw. Jahrgangsstufenkonferenz	6. Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Wochen ^{8 9} 7. Androhung des Ausschlusses aus der Schule 8. Ausschluss aus der Schule ^{10 11}
Regierungspräsidium	9. Ausschluss aus der Schule für alle Schulen des Schulortes, des Landkreises oder Regierungsbezirks
Kultusministerium	10. Ausschluss aus der Schule für alle Schulen des Landes außer der für den Schüler geeigneten Sonderschule

Ein zeitweiliger Ausschluss kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss soll und ein Ausschluss aus der Schule ist dem Jugendamt mitzuteilen.

⁵ Beim Nachsitzen genügt die Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler (den Erziehungsberechtigten) Gelegenheit zur Anhörung.

⁶ Kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses verbunden werden

⁷ Kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses verbunden werden.

⁸ Kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden.

⁹ Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine bzw. ihre Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.

¹⁰ Vor dem Ausschluss aus der Schule ist auf Wunsch des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten die Schulkonferenz anzuhören. Nach dem Ausschluss aus der Schule kann eine neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit bis zu 6 Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

¹¹ Das Verbleiben des Schülers oder der Schülerin in der Schule muss eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler/innen befürchten lassen.

11.3 Verbote für Kinder und Jugendliche

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Kein Aufenthalt in öffentlichen Spielhallen; kein Glücksspiel; Ausnahme: Rummelplatz																	
Keine Anwesenheit an Orten, wo Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl besteht																	
Kein Konsum von branntweinhaltigen Getränken Abgabe und das Gestatten des Verzehrs sind verboten																	
Kein Rauchen in der Öffentlichkeit																	
Kein Konsum alkoholischer Getränke (Bier, Wein, etc.) - Abgabe und das Gestatten des Verzehrs sind verboten (ab 14 erlaubt in Begleitung der Erziehungsberechtigten)															Bier, Wein, Sekt		
Kein Gaststättenbesuch ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten Ausnahme: Jugendveranstaltungen; bei Reisen															erlaubt bis 24 Uhr		
Keine Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen außer in Begleitung von Erziehungsberechtigten															erlaubt bis 24 Uhr		

11.4 Jugendschutz

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21			
Minderjähriger																		Volljähriger						
Kind												Jugendlicher						Heranwachsender						
rechtsfähig																								
geschäftsunfähig								beschränkt geschäftsfähig										voll geschäftsfähig						
strafunmündig												beschränkt strafmündig						voll strafmündig evtl. Jugendstrafrecht						
religionsunmündig										Zustimmung		voll religionsmündig												
							schulpflichtig entsprechend SchG																	
Recht auf Kindergartenplatz															eidesfähig									
																		ausweispflichtig						
																		wehrpflichtig						
																		wahlberechtigt ¹²						
																		ehesfähig						
																		ehemündig						
												Führerschein:		Mofa		M / A1		A / B / CE						

12 Internet und Recht

12.1 Haftung für Links

Inhalte, die ehrverletzend, unmoralisch oder unethisch sind, dürfen nicht auf eigenen Seiten dargestellt werden. Dies gilt auch für Links, die auf solche Seiten zeigen. Verantwortlich für solche Links ist der Autor der Seite, von der die Links ausgehen.

Mit Urteil vom **12. Mai 1998 - 312 O 85/98** - "Haftung für Links" hat das Landgericht (LG) in Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, indem man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert, z.B.:

"Wir betonen ausdrücklich, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der verlinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten Seiten und machen uns diese nicht zu Eigen.

Diese Erklärung gilt für alle auf unsere Seiten angebrachten Links zu fremden Seiten.

Sämtliche Verstöße gegen geltendes Recht, Sitte oder Moral, welche uns bekannt werden, haben sofortige Löschung von Links, Einträgen, Grafiken oder ähnlichem zur Folge."

¹² Bei Kommunalwahlen Wahlberechtigung ab 16 Jahre

12.2 Urheberrecht

Bei Übernahme von Objekten (Texten, Bildern, Tönen, Musikstücken, Zeichnungen, Filmen) aus dem Internet für die eigenen Seiten ist immer die Erlaubnis des Autors einzuholen. Ist dies nicht möglich bzw. sind die Objekte freigegeben, so ist zwingend die Angabe der Bezugsquelle erforderlich. Dies gilt auch für die Übernahme von Layout-Seiten, Hintergründen usw.

Die unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken ist strafbar. (der Schöpfer eines geistigen Werkes hat "Monopolrecht" an seinem Werk). Wenn ein Urheber sein Werk im Netz veröffentlicht, ist damit keinesfalls gesagt, dass der Rechteinhaber mit der Nutzung durch dritte einverstanden ist.

12.3 Computersoftware

Bei der Arbeit mit dem Internet dürfen nur Programme eingesetzt werden, deren Benutzung durch Lizenzen oder durch allgemeine Freigabe erlaubt ist. Bei Verkauf von Internet Seiten auf CD's ist besonders auf den Schutz des Urheberrechts zu achten.

Die Form eines Programms ist geschützt, nicht jedoch der Inhalt.

12.4 Personenschutz

Bei der Angabe von personenbezogenen Daten, auch bei der bildlichen Darstellung von Personen auf Internet-Seiten muss grundsätzlich die Erlaubnis (Empfehlung: schriftlich) dieser Personen vorliegen. Ausnahmen sind nur personenbezogene Angaben und Bilder von „Personen des öffentlichen Interesses“, wie z. B. Politiker.

Das Schulgebäude soll abgebildet werden, im Vordergrund sind einige Kinder zu sehen [an der Person der Kinder besteht kein Interesse, sie sind beliebig austauschbar].

Personenbezogene Daten von Lehrkräften dürfen im Internet und Intranet, in Filmen oder Druckwerken veröffentlicht werden, soweit eine schriftliche oder elektronische Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Eine Veröffentlichung der Daten für eine dienstliche Erreichbarkeit der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters und deren Stellvertreterin beziehungsweise deren Stellvertreter ist als dienstlich erforderlich und somit auch ohne deren Einwilligung als zulässig anzusehen.

13.1 Elternrechte

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." (Art. 6 (2) GG)

Die Eltern können somit die Erziehung des Kindes nach ihren eigenen Vorstellungen, frei von staatlichen Einflüssen, gestalten. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Grundrechten dadurch, dass es Pflicht gebunden ist. Es dient nicht der Selbstverwirklichung der Eltern, sondern dem Wohl des Kindes.

Neben diesem Elternrecht steht gleichgeordnet das Recht der staatlichen Gemeinschaft auf Ausübung öffentlicher Schulerziehung (Art.7 (1) GG, Art. 14 (1) LV) Das Recht der öffentlichen Schulerziehung umfasst jedoch im Gegensatz zum Elternrecht nicht die Gesamterziehung, sondern nur den auf die Schule beschränkten Teilbereich (Art. 12 (2) LV). Zum staatlichen, der elterlichen Bestimmung grundsätzlich entzogenen Verantwortungsbereich gehören *die Organisation des Schulwesens* nach Schularten und Schulstufen, die *Festlegung der Unterrichtsinhalte und -methoden* sowie die *Ausgestaltung des Berechtigungswesens* (§32 SchG). Die Eltern haben also grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die Schule eine bestimmte innere (z.B. Lehrerwahl u.a.) oder äußere Gestalt (z.B. Ganztageschule u.a.) aufweist.

Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule jedoch das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Bildung und Erziehung zu berücksichtigen. (§1 (3) SchG)

Beim Elternrecht im Schulbereich wird unterschieden in:

Individualrechte

z.B. das alleinige Bestimmungsrecht der Eltern, das Mitwirkungs- und Informationsrecht einzelner Eltern

und Kollektivrechte

wie das Mitbestimmungs- und Informationsrecht von gewählten Elternvertretern.

Entgegen einer in der Literatur weitverbreiteten Meinung bildet das grundgesetzliche Elternrecht keine Grundlage für die kollektive Mitwirkung der Eltern in der Schule. Grundlage ist vielmehr der Artikel 17(4) der Landesverfassung.

13.1.1 INDIVIDUALRECHTE DER ELTERN

13.1.1.1 Alleiniges Bestimmungsrecht der Eltern

Das Recht der Bestimmung des Bildungsweges des Kindes, d.h.

- Wahl zwischen öffentlicher oder privater (Ersatz)schule (§ 76(2) SchG)
- Wahl zwischen den verschiedenen Schularten bei entsprechender Eignung des Kindes (§ 88 (1),(2) SchG)
- Bestimmung der Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht (§100(2) SchG)
(bis zum Alter von 14 Jahren ☞ *Religionsmündigkeit*)
- Recht auf Beratung

sowie **Abwehrrechte**, d.h. das Recht

- auf Respektierung von Erziehungsmaßnahmen (z.B. Untersagung der Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen)
- auf Anhörung bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§90(7) SchG)
- auf Schutz gegen körperliche und seelische Misshandlungen des Kindes durch Mitschüler (☞ *Aufsichtspflicht des Lehrers*)
- auf Schutz der Privatsphäre des Schülers und des Elternhauses (Art.1, 6 GG) z.B. Ausforschung der familiären Verhältnisse, Weitergabe personenbezogener Daten, Anwendung psycho-diagnostischer Verfahren)
- auf Schutz vor Indoktrinationsversuchen durch Lehrer

13.1.1.2 Mitwirkungs- und Informationsrechte

Sie liegen in allen Bereichen der schulischen Arbeit vor, deren Verschweigen die Ausübung des individuellen elterlichen Erziehungsrechts beeinträchtigen könnte. So sind die Eltern z.B. zu informieren

- über Leistung und Verhalten (☞ *Notenverordnung*),
- inhaltliche, methodische und pädagogische Aspekte der schulischen Arbeit,

- Teilnahme an freiwilligen oder kostenverursachenden schulischen Veranstaltungen (hier liegt eine Mitbestimmung vor),
- in empfindlichen weltanschaulich religiösen oder ethischen Bereichen. Hier kann das Recht auf Information in ein Recht auf Anhörung und Mitsprache bzw. alleiniges Bestimmungsrecht der Eltern übergehen. Beispiele sind die Geschlechtererziehung (§100b (4), (2) SchG), Auswahl von Lektüren oder Theaterbesuche.

13.1.2 KOLLEKTIVES ELTERNRECHT

"Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz." (Artikel 17 (4) LV)

Dieses Gebot der Landesverfassung wird im Schulgesetz durch die §§ 47(3), 55, 61 und die Elternbeiratsverordnung (EBVO) inhaltlich präzisiert. Der Grundgedanke liegt hierbei - wie auch bei den Individualrechten - in der Auffassung, dass die Erziehung des Kindes unteilbar ist, d.h. eine Aufteilung in eine jeweils unabhängige elterliche und schulische Erziehung unmöglich und daher zum Wohl des Kindes nicht wünschenswert ist. Schule und Elternhaus müssen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und ihre Erziehungsgemeinschaft pflegen (§55 (1) SchG). Diese Mitwirkung ist Recht und Pflicht der Eltern. Es besteht jedoch keine Möglichkeit diese Pflicht einzuklagen. Die Schule hat m.E. hier die Aufgabe, die Eltern an dieses Recht heranzuführen.

„Das (kollektive) Recht und die Aufgabe die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern ...

- ... in der **Klassenpflegschaft**,
- ... in den **Elternvertretungen** und
- ... in der **Schulkonferenz**

wahr.“ (§55 (2) SchG)

Die Elternvertretung ist ein Mitwirkungsorgan für Eltern an Schulen. Ihre Einrichtung ist in Deutschland in den Schulgesetzen der Bundesländer vorgeschrieben. Es gibt in Deutschland keine einheitliche Bezeichnung für Elternvertretungen, diese werden je nach Bundesland auch Elternbeirat, Elternrat, Elternausschuss oder Elternpflegschaft genannt.

Die Elternvertretung ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule und wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend – in einzelnen Bundesländern auch beschließend – mit. Somit stellt sie neben anderen möglichen Formen der Elternbeteiligung ein demokratisches Gremium dar, das gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder und Schüler übernimmt. Die Elternvertreter arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

Zu den Aufgaben der Elternvertretung gehören unter anderem ...

- ... die Interessen der Elternschaft zu wahren,
- ... Wünsche und Vorschläge der Eltern zu bündeln und diese an die Schulleitung weiter zu geben.
- ... an den Beratungen der Schulkonferenz teilzunehmen.

Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den zur Mitbestimmung gehörenden Bereichen initiativ werden. Es ist ihr ausdrücklich zugestanden, insoweit der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und in dieser Konferenz (ohne Stimmrecht) mit zu beraten.

Schulträger und Schulleiter unterrichten die Elternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und erteilen alle notwendigen Auskünfte. Zu bestimmten Angelegenheiten muss die Elternvertretung gehört werden.

Ähnliche Gremien gibt es auch für Kindergärten und andere pädagogische Einrichtungen, deren konkrete Mitwirkung aber über die Träger der Einrichtung geregelt wird und in der Regel keine gesetzliche Grundlage hat.

13.2 Klassenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft fördert das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften der Klasse und dient dem Austausch von Anregungen und Erfahrungen. Lehrer haben eine Informationspflicht.

Vorsitz:	Klassenelternvertreter	
stellv. Vorsitz:	Klassenlehrer	
Teilnahmepflicht:	Klassenlehrer und zusätzlich alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, soweit dies die Tagesordnung erfordert.	
Teilnahmerecht:	Eltern u. Lehrer der Klasse, Schulleiter, Schulaufsicht, Elternbeiratsvorsitzender, Klassensprecher und Stellvertreter bei entsprechenden Tagesordnungspunkten	
Sitzungen:	mindestens 1 pro Schulhalbjahr	
Konkrete Punkte der Unterrichtung und Aussprache:		
☞ Entwicklungsstand der Klasse	☞ Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen	☞ Kriterien und Verfahren der Leistungsmessung
☞ Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben	☞ Versetzungs- / Prüfungsordnungen	☞ in der Klasse verwendete Lern- und Arbeitsmittel
☞ Unterrichtsschwerpunkte / methodische Probleme		
	☞ Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen, Praktika u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der GLK	☞ grundsätzliche Beschlüsse der GLK, des Elternbeirates und der Schulkonferenz
		☞ Förderung der SMV der Klasse
		☞ Schülerbeförderung

13.3 Jahrgangsstufenpflegschaft

Die Jahrgangsstufenpflegschaft fördert das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften der Jahrgangsstufe und dient dem Austausch von Anregungen und Erfahrungen. Lehrkräfte haben eine Informationspflicht.

Vorsitz:	Jahrgangsstufenvertreter	
stellv. Vorsitz:	Jahrgangsstufenlehrer	
Teilnahmepflicht:	Jahrgangsstufenlehrer und zusätzlich alle in der Lerngruppe unterrichtenden Lehrkräfte, soweit dies die Tagesordnung erfordert.	
Teilnahmerecht:	Eltern u. Lehrer der Klasse, Schulleiter, Schulaufsicht, Elternbeiratsvorsitzender, Jahrgangsstufenprecher und Stellvertreter bei entsprechenden Tagesordnungspunkten	
Sitzungen:	mindestens 1 pro Schulhalbjahr	
Konkrete Punkte der Unterrichtung und Aussprache:		
☞ Entwicklungsstand der Jahrgangsstufe	☞ Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen	☞ Kriterien und Verfahren der Leistungsmessung
☞ Grundsätze für Klassenarbeiten und Schulaufgaben	☞ in der Klasse verwendete Lern- und Arbeitsmittel	☞ Unterrichtsschwerpunkte / methodische Probleme
	☞ Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen, Praktika u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der GLK	☞ grundsätzliche Beschlüsse der GLK, des Elternbeirates und der Schulkonferenz
		☞ Förderung der SMV der Klasse
		☞ Schülerbeförderung

Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Lerngruppen Lerngruppenpflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 der Elternbeiratsverordnung mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Begrifflichkeiten der Gemeinschaftsschule übernommen werden.

Die Jahrgangsstufenpflegschaften wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie bei Klassenbildungen entsprechend dem vom Organisationserlass vorgegebenen Teiler Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt werden könnten. Entspricht die Zahl der Lerngruppen eines Jahrganges der Zahl der möglichen Klassen, kann die Jahrgangsstufenpflegschaft beschließen, dass statt der Wahl der Lerngruppenelternvertreter und ein Stellvertreter Mitglieder des Elternbeirates sind.

13.4 Elternbeirat

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Schule zu wahren und zu pflegen.

Vorsitz:	Elternbeiratsvorsitzender	
stellv. Vorsitz:	stellv. Elternbeiratsvorsitzender	
Teilnahmepflicht:	Schulleiter (wenn eingeladen)	
Teilnahmerecht:	gewählte Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter	
Teilnahmemöglichkeit:	wenn es die Tagesordnung gebietet, z.B. Sachverständige	
Sitzungen:	mindestens 1 pro Schulhalbjahr	
Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere		
☞ die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern	☞ Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten	☞ das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern
☞ für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt	☞ an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken	☞ bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken
	☞ Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten (z.B. Schulversuche, Teilung einer Schule)	☞ einen Elternbeiratsvorsitzenden, einen Stellvertreter und Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen
		☞ neu: Anhörung zur schuleigenen Studentafel u. zum Schulcurriculum

Die Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. Auf Landesebene wirkt der Landeselternbeirat als Vertretung der Erziehungsberechtigten.

13.5 Schulkonferenz

Vorsitz:	Schulleiter
stellv. Vorsitz:	Elternbeiratsvorsitzender
Weitere Mitglieder:	gewählte Lehrkräfte, gewählte Elternvertreter, ggf. Schülersprecher und gewählte Schülervertreter
Teilnahmerecht:	Schulaufsicht, ggf. Schulträger
Sitzungen:	mindestens einmal pro Schulhalbjahr
Aufgaben:	Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken aller an der Schule Beteiligten zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und ggf. zu beschließen.

13.5.1 Zusammensetzung der Schulkonferenz

Schule		Mitglieder gesamt	Schullei- ter	EBV- Vorsit- zender	Schüler- sprecher	gewählte Lehrer	gewählte Eltern	gewählte Schüler
≥ 14 Lehrer	GS	12	1	1	0	5	5	0
	HS/GHS RS	12	1	1	1	3	3	3
7 - 13 Lehrer	GS	8	1	1	0	3	3	0
	HS/GHS RS	9	1	1	1	2	2	2
3 - 6 Lehrer	GS	6	1	1	0	2	2	0
	HS/GHS RS	6	1	1	1	1	1	1

13.5.2 Informationsrecht der Schulkonferenz

- ☞ über alle Angelegenheiten, bei denen die Schulkonferenz mitwirkt, insbesondere über alle diesbezüglichen Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz.

13.5.3 Vorschlagsrecht

- ☞ Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und Lehrerkonferenzen Anregungen und Empfehlungen, die aus ihrem Aufgabenbereich entstammen, geben; deren Empfehlung muss auf der nächsten Lehrerkonferenz beraten werden.

13.5.4 Mitwirkungsrecht

- ☞ bei der Besetzung der Schulleiterstelle

13.5.5 Entscheidungsrecht hat die Schulkonferenz bei

- ☞ Vereinbarung von Schulpartnerschaften;
- ☞ Verteilung des Unterrichts auf 5 oder 6 Wochentage, Unterrichtsbeginn und Einschulungstag (GS); allgemeinen Angelegenheiten der SMV;
- ☞ Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur Namensgebung der Schule und Änderung des Schulbezirks; Stellungnahme der Schule zur Schülerbeförderung;
- ☞ Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und zu keiner Berechtigung führen; Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

13.5.6 Zustimmungsrrecht und Beratungsrecht

Bei nachstehenden Angelegenheiten gibt die Schulkonferenz ihr Einverständnis zu

- ☞ Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz;
- ☞ Erlass der Schul- und Hausordnung;
- ☞ Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben;
- ☞ Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung von Vorschriften an der Schule;
- ☞ Grundsätze über die Durchführung von besonderen, die ganze Schule betreffenden Veranstaltungen;
- ☞ Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen.
- ☞ neu: Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel / schuleigenes Curriculum

13.5.7 Anhörungsrecht

- ☞ zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
- ☞ bei allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
- ☞ über die Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
- ☞ vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs;
- ☞ vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule;
- ☞ vor Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen an der Schule;
- ☞ bei Entscheidungen über den Ausschluss eines Schülers aus der Schule (wenn von den Erziehungsberechtigten gewünscht)
- ☞ zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule und zu Baumaßnahmen.

SchG § 44 – 47, 56; Konferenz VO; Elternbeirats VO; Schulkonferenzordnung; LBG § 79

14.1 Lehrerkonferenzen

Für alle Lehrerkonferenzen gilt entsprechend der Konferenzordnung:

- ☞ Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung ein.
- ☞ Konferenz muss innerhalb von 7 Unterrichtstagen einberufen werden, wenn 1/4 der Stimmberechtigten dies verlangt.
- ☞ Einladung 6 Unterrichtstage vor der Konferenz (außer in dringenden, begründbaren Fällen)
- ☞ Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (Teilnahmepflichtigen) anwesend ist.
- ☞ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern im Einzelfall durch Vorschrift keine andere Bestimmung vorgesehen ist.
- ☞ Beratung und Beschlüsse erfolgen unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und unter Beachtung der Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Konferenzen.
- ☞ In keiner Lehrerkonferenz können personale oder soziale Angelegenheiten der Lehrer erörtert werden.
- ☞ Gefasste Beschlüsse sind für Schulleitung und alle Lehrkräfte bindend. Bei schulrechtlichen Bedenken der Schulleitung, die nicht ausgeräumt werden können, ist eine Entscheidung der Schulaufsicht herbeizuführen.
- ☞ Über die Konferenz ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- ☞ Das Protokoll ist zu den Schulakten zu nehmen.
- ☞ Konferenzen sind i.d.R. außerhalb der Unterrichtszeit der Schüler abzuhalten.
- ☞ Alle Konferenzen sind nicht öffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

14.1.1 Gesamtlehrerkonferenz

Vorsitz:	Schulleiter
Teilnahmepflicht:	Alle Lehrkräfte der Schule
Teilnahmerecht:	Schulaufsicht
Teilnahmemöglichkeit:	wenn es die Tagesordnung gebietet, z.B. Elternvertreter, Schulträger, Sachverständige
Sitzungen:	mindestens 4 pro Schuljahr
Aufgaben:	Beratung und Beschluss von Angelegenheiten, die für die Schule als Ganzes relevant sind. Die Rechte der Schulkonferenz bleiben hiervon unberührt.
Konkrete Aufgaben:	
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule ☞ Fragen der Lehrerfortbildung sowie Maßnahmen, die die Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen ☞ Erlass der Schul- Haus- und Pausenordnung ☞ Allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben ☞ Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung ☞ Einheitliche Durchführung von Rechts- u. Verwaltungsvorschriften ☞ Verwendung der Haushaltsmittel ☞ Stellungnahmen gegenüber dem Schulträger (Ausstattung, Einrichtung, Baumaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Allgemeine Empfehlung zur Lehrauftragsverteilung, Stundenplangestaltung ☞ Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen ☞ Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ☞ Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz ☞ Geschäftsordnungen für Lehrerkonferenzen an der Schule ☞ Beratung des Schulleiters bei der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Kirchen, den Berufsausbildungsstätten sowie sonstigen Institutionen ☞ Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ☞ sonstige Angelegenheiten, die der GLK auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind ☞ Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingenzstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der Bildungspläne

14.1.2 Dienstbesprechung:

Eine Dienstbesprechung kann vom Schulleiter angeordnet werden. Innerhalb einer Dienstbesprechung können keine Beschlüsse gefasst werden. Sie dient i.d.R. zur Information des Kollegiums über aktuelle Sachverhalte. Für Dienstbesprechungen gilt die Konferenzordnung nicht.

14.1.3 Klassenkonferenz

Vorsitz:	Klassenlehrer außer bei Versetzungskonferenzen oder Beratungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend §90 SchG (dort Schulleiter)	
Teilnahmepflicht:	Alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte	
Teilnahmerecht:	Schulleiter u. Schulaufsicht	
Teilnahmemöglichkeit:	wenn es die Tagesordnung gebietet, z.B. Elternvertreter, Schulträger, Beratungslehrer, Schüler (SMV)	
Sitzungen:	mindestens 1 pro Schulhalbjahr	
Aufgaben:	Die Klassenkonferenz berät und beschließt Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Die Zuständigkeiten der anderen Lehrerkonferenzen bleiben unberührt.	
Konkrete Aufgaben:		
<ul style="list-style-type: none">☞ Zusammenwirken der Lehrer der Klasse☞ Koordinierung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten im Rahmen der Grundsätze der GLK☞ Gegenseitige Information über den Leistungsstand der Schüler☞ Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen☞ Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, soweit die Klassenkonferenz hierfür zuständig ist☞ Förderung der SMV der Klasse	<ul style="list-style-type: none">☞ Zuweisung von Schülern zu differenziert angebotenen Unterrichtsveranstaltungen☞ Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen im Rahmen der Grundsätze der GLK☞ Förderung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Klassenpflugschaft☞ sonstige Angelegenheiten, die der Klassenkonferenz auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen sind	
In der Gemeinschaftsschule gilt:		
<ul style="list-style-type: none">☞ An die Stelle der Klassenkonferenz tritt die Lerngruppenkonferenz. Ihr gehören alle Lehrkräfte an, die in der Lerngruppe selbstständig unterrichten.☞ Die Gesamtlehrerkonferenz kann Jahrgangsstufenkonferenzen bilden; die Regelungen der Konferenzordnung zu weiteren Teilkonferenzen bleiben im Übrigen unberührt.		

14.1.4 Fachkonferenz

Vorsitz:	von der GLK oder Fachschaft gewählter Fachbetreuer	
Teilnahmepflicht:	Alle Lehrkräfte, die das Fach unterrichten oder studiert haben	
Teilnahmerecht:	Schulleiter u. Schulaufsicht	
Teilnahmemöglichkeit:	wenn es die Tagesordnung gebietet, z.B. Elternvertreter, Schulträger	
Sitzungen:	nach Bedarf	
Aufgaben:	Die Fachkonferenz berät und beschließt Angelegenheiten, die für das Fach von Bedeutung sind. Die Zuständigkeiten der anderen Lehrerkonferenzen bleiben unberührt.	
Konkrete Aufgaben:		
☞ methodische und didaktische Fragen	☞ Verwendung von Lehr- und Lernmitteln im betreffenden Fach	☞ Vorschläge für die Fortbildung der Lehrer
☞ fachspezifische Fragen der Notengebung	☞ Beratung über die Verwirklichung der Lehr- und Bildungspläne	☞ Abstimmung der Stoffverteilungspläne im konkreten Fach
☞ Zusammenarbeit mit sich ergänzenden Fächern	☞ Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsangeboten	☞ Beratung des Schulleiters und der GLK über die Anforderung und Verteilung von Haushaltsmitteln sowie für die Ausstattung und Einrichtung der Schule
		☞ sonstige Angelegenheiten, die der Fachkonferenz auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen sind

14.1.5 Jahrgangsstufenkonferenz

Vorsitz:	von der GLK gewählter Jahrgangsstufenvertreter	
Teilnahmepflicht:	Alle in Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräfte	
Teilnahmerecht:	Schulleiter u. Schulaufsicht	
Teilnahmemöglichkeit:	wenn es die Tagesordnung gebietet, z.B. Elternvertreter, Schulträger, Beratungslehrer, Schüler (SMV)	
Sitzungen:	nach Bedarf	
Aufgaben:	Die Jahrgangsstufenkonferenz berät und beschließt Angelegenheiten, die für die Jahrgangsstufe von Bedeutung sind. Die Zuständigkeiten der anderen Lehrerkonferenzen bleiben unberührt.	
Konkrete Aufgaben:		
☞ Zusammenwirken der Lehrer in der Jahrgangsstufe	☞ Koordinierung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten im Rahmen der Grundsätze der GLK	☞ Gegenseitige Information über den Leistungsstand der Schüler
☞ Förderung der SMV in der Jahrgangsstufe	☞ Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen im Rahmen der Grundsätze der GLK	☞ Förderung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
		☞ sonstige Angelegenheiten, die der Jahrgangsstufenkonferenz auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen sind

SchG § 41

Der Schulleiter leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit. Er ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz und Koordinator.

Der/Die Schulleiter*in

- muss eine Lehrbefähigung für eine an der Schule vorhandene Schulart besitzen
- leitet die GLK, die SchuKo und die VersKo
- ist Behördenleiter*in, sowie Vorgesetzter*in
- ist Unternehmer*in im Sinne der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Inbesondere obliegen ihm:

- die Aufnahme und die Entlassung der Schüler
- die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht
- die Verteilung der Lehraufträge
- die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne
- die Anordnung von Vertretungen
- die Vertretung der Schule nach außen (u.a. Zeichnungsberechtigung und Führen des Dienstsiegels)
- die Pflege der Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und der Öffentlichkeit
- die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude
- die Ausübung des Hausrechts
- die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände
- die Verantwortung für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne
- die Verantwortung für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze (Selbsteintrittsrecht des Schulleiters)
- die Vornahme von Unterrichtsbesuchen und die Anfertigung dienstlicher Beurteilungen über die Lehrer
- die unmittelbare Aufsicht und Weisungsbefugnis über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten (Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte)
- Unterweisung der Lehreranwärter in Schulkunde

Der Schulleiter ist in der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber Lehrern und Schülern. Der stellvertretende Schulleiter ist der ständige und allgemeine Vertreter des Schulleiters. Ist auch der stellvertretende Schulleiter verhindert, wird der Schulleiter vom dienstältesten Lehrer der Schule vertreten. Bei Vorliegen besonderer Umstände (längerfristige Vakanz, ...) kann die Schulverwaltung eine kommissarische Schulleitung beauftragen.

16 Aufgaben des Lehrers - Pädagogische Verantwortung

GG Art. 7, 33, LV Art. 11 – 22, SchG § 38

**Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung in der Schule.
Diese kann nur in pädagogischer Verantwortung wahrgenommen werden.**

16.1 Rechtliche Grundlagen für die unterrichtliche Tätigkeit

Die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit verlangt vom Lehrer ein beständiges und persönliches Eingehen auf die Schüler in wechselnden Unterrichtssituationen und bei vielschichtigen Entwicklungsproblemen. Diese pädagogische Verantwortung setzt pädagogische Freiheit voraus, innerhalb derer eigenverantwortliches selbst bestimmtes Handeln erst möglich wird. Die pädagogische Freiheit soll dem Lehrer den notwendigen Freiraum sichern, den er braucht, um seine geistigen und seelischen Kräfte im Unterricht entfalten zu können. Seinen vom Staat vorgegebenen Funktionen kann der Lehrer nur durch Einsatz besonderer personaler Kräfte gerecht werden.

Inhalt der pädagogischen Freiheit ist insbesondere die Entscheidung über den konkreten Einsatz von Lehr- und Lernmethoden, das Verwenden von Lehr- und Lernmitteln (Auswahl obliegt aber den entsprechenden Konferenzen) und ggf. die Auswahl des Unterrichtsstoffes, über Art und Weise der Leistungskontrolle.

Dabei darf die pädagogische Freiheit nicht gleich gesetzt werden mit der "Freiheit von Lehre und Forschung", wie dies im Hochschulbereich gilt. Die gültige Rechtsprechung setzt den Schulunterricht nicht gleich mit einer freien Lehre.

In seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist der Lehrer an die Bildungs- und Stoffpläne, die Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Einzelanordnungen sowie an die grundlegenden Beschlüsse der schulischen Gremien gebunden, sofern letztere durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift hierzu ermächtigt wurden. Darüber hinaus sind für den Lehrer die Erziehungs- und Bildungsziele des GG und der LV verbindlich.

16.2 Aufgaben des Klassenlehrers

- Vorsitzender der Klassenkonferenz
- Stellv. Vorsitzender der Klassenpflegschaft
- Abstimmung der Hausaufgaben
- Beurlaubung von Schülern bis zu 2 Tagen
- Unterstützung der Klassenschülerversammlung
- Besondere Aufgaben in der Orientierungsstufe
- Nachsitzen bis zu 2 Std.

17 Beamtenrecht

17.1 Einführung der Anwärter in ihren Status

Grundlegende Fragen des Beamtenstatus werden ab 1. April 2009 durch das Beamtenstatusgesetz beantwortet, das nur noch wenige Sachverhalte regelt. Die Föderalismusreform gestattet den Bundesländern seit September 2006 für ihre Beamten eigenständige, also von den oben genannten bundesrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen zur Beamtenbesoldung und zur Beamtenversorgung.

Die Landesbeamtengesetze enthalten genaue Regelungen. Fragen der Laufbahn, der Arbeitszeit, des Urlaubs, der Nebentätigkeit, des Disziplinarrechts, der Beihilfe und seit 2003 auch der Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) sind durch Landesgesetze und -Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften geregelt.

Diese Regelungen in allen Ländern sind zwar ähnlich, aber nicht identisch. Bei der Arbeitszeit, den Selbstbeteiligungen der Beihilferegelungen, auch als Kostendämpfungspauschale bezeichnet, sowie bei den Jahressonderzahlungen (Weihnachtsgeld / Urlaubsgeld) zeigen sich die größten Unterschiede. Die Regelungen befinden sich zum einen in den Sonderzahlungsgesetzen, Landesbesoldungsgesetzen und Disziplinar Gesetzen sowie in den Beihilfeverordnungen, den Erholungsurlaubsverordnungen, Sonderurlaubsverordnungen, Nebentätigkeitsverordnungen, Arbeitszeitverordnungen, Mehrarbeitsverordnungen und ergänzenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die für alle Bundesländer existieren.

Artikel 33 Grundgesetz (Gleichstellung als Staatsbürger, öffentlicher Dienst)

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang, zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
 - hoheitliche Befugnisse - ständige Aufgabe - in der Regel - öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

17.2 Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG)

- Treuepflicht - z.B. Neutralitätspflicht, Zurückhaltungspflicht, kein Streikrecht
- Fürsorgepflicht - z.B. amtsangemessene Alimentation, Versorgung
- Eignungs- und Leistungsprinzip
- Laufbahn- und Lebenszeitprinzip
- Alimentsprinzip und
- Staatshaftung
- aber keinen Anspruch auf - 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Beihilfen, Gestattung von Nebentätigkeiten, Struktur der Besoldung und Gehaltsbetrag

17.3 Grundbegriffe des Beamtenrechts (bezogen auf Lehrkräfte)

Dienstherr	Land Baden-Württemberg (derjenige, der Beamte hat)
Dienstvorgesetzter:	Der Regierungspräsident des für die Schule zuständigen Regierungspräsidiums (wer über die wesentlichen dienstlichen Angelegenheiten entscheidet) Der Schulleiter für Lehrkräfte beim Ausspruch einer schriftlichen Missbilligung
Vorgesetzter:	Jeder, der dem Beamten gegenüber weisungsberechtigt ist
Dienstaufsichtsbehörden:	Dienststellen, die Fach- oder Dienstaufsicht über die Schulen / Lehrer führt
Untere Dienstaufsichtsbehörde:	Staatliche Schulämter (21)
Obere Dienstaufsichtsbehörde:	Regierungspräsidium (4)
Oberste Dienstaufsichtsbehörde:	Kultusministerium

Örtlicher Personalrat:	Vertretung der Mitarbeiter bei einer Dienststelle (GHRs: auf der Ebene „Staatl. Schulamt“)
Bezirkspersonalrat:	Vertretung der Mitarbeiter auf der Ebene des Regierungspräsidiums
Hauptpersonalrat:	Vertretung der Mitarbeiter auf Landesebene
Versetzung:	Der Beamte wird aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen (Antrag des Beamten) auf Dauer einer anderen Dienststelle (Schule) zugeordnet.
Abordnung:	Der Beamte wird für eine vorübergehende Verwendung zu einer anderen Dienststelle (Schule) abgeordnet. Dienstrechtlich bleibt er jedoch weiterhin seiner bisherigen Dienststelle (Schule) zugeordnet, an welcher er nach Beendigung der Abordnung seinen Dienst wieder verrichtet.

17.4 Arten von Beamtenverhältnissen

17.4.1 Beamter auf Widerruf (z.B. Lehreranwärter)

Der Beamte befindet sich in einem Ausbildungsverhältnis das automatisch (Kraft Gesetzes) mit dem Bestehen der 2. Staatsprüfung beendet wird und damit die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis erfolgt.

17.4.2 Beamter auf Probe (z.B. Lehrer)

"Durchgangsstation" für die Lebenszeitverbeamtung. - Das Probezeitbeamtenverhältnis ist ein Bewährungsdienstverhältnis. Der Zweck der Probezeit besteht darin, die **Eignung, Befähigung und fachliche Leistung** des Probezeitbeamten für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festzustellen. Bei fehlender Bewährung kann er entlassen werden.

Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis und dauert in der Regel drei Jahre (36 Monate) und kann um insgesamt 2 Jahre verkürzt werden (je 1 Jahr bei Mindestnote 1,4 bei 2. Staatsprüfung oder 1,5 bei dienstlicher Beurteilung) bzw. um zwei Jahre verlängert werden.

17.4.3 Beamter auf Lebenszeit (z.B. Lehrer)

bildet entsprechend dem Verfassungsgebot des Art. 33 Abs. 5 GG, dass der Beamtenberuf grundsätzlich ein hauptberuflich ausgeübter Lebensberuf ist, die "Regel".

17.4.4 Beamtenverhältnis auf Zeit (z.B. Bürgermeister)

darf nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen begründet werden; kommt für den Lehrerberuf nicht in Frage

17.4.5 Ruhestandsbeamter (z.B. Lehrer a.D.)

Das aktive Beamtenverhältnis verwandelt sich in ein Ruhestandsverhältnis. Die wichtigsten Pflichten und Rechte des aktiven Beamten entfallen (z.B. Pflicht zur Dienstleistung). Andere Pflichten und Rechte bleiben jedoch bestehen (z.B. Amtsverschwiegenheit, Verbot der Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung)

Eine Versetzung in den Ruhestand kann kraft Gesetzes (z.B. Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, dauernde Dienstunfähigkeit) oder auf Antrag des Beamten erfolgen.

Achtung: Soldaten der Bundeswehr und Minister sind keine Beamten. Für sie gilt nicht das Beamtengesetz, sondern das Soldaten- bzw. Ministergesetz.

17.5 Laufbahn (§ 1 LVO)

Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Es gibt drei *Laufbahngruppen* (mittlerer, gehobener und höherer Dienst).

17.5.1 Folgen des Laufbahnprinzips

- Einstellung nur im Eingangsamt § 18 LBG
- kein Überspringen von Ämtern §§ 20 Abs. 2, 3, 4
- Einschränkung von Beförderungen §§ 20 Abs.3 LBG, 7 Abs. 4 LVO
- keine Beförderung über Laufbahngruppe hinaus
- Laufbahnwechsel mit Zusatzausbildung möglich (LVO-KM § 8 vom 10.01.2012, geä. 29.01.2020)

17.5.2 Verlauf der Laufbahn:

Einstellung	Entlassung	Einstellung	Beförderung
Vorbereitungsdienst 01.02. – 31.07. des Folgejahres		Probezeit von 36 Monaten (Verkürzung bzw. Verlängerung möglich)	Übernahme auf Lebenszeit
Beamter/in auf Widerruf Lehreranwärter/in		Beamter/in auf Probe Lehrer/in	Beamter/in, Beamter/in auf Lebenszeit Lehrer/in

17.5.3 Probezeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

**Laufbahnverordnung (KM) § 9 Abs. 1ff, Beamtengesetz § 19 Abs. 3 bis 4, 6
Personalvertretungsgesetz § 75 Abs. 3 Nr. 1**

Regelprobezeit	3 Jahre	
Anrechnungen auf die Regelprobezeit (je nach Umfang der Verzögerung oder Tätigkeit)	<i>Es müssen angerechnet werden:</i> Wehr- bzw. Ersatzdienst sowie Entwicklungshilfedienst, die tatsächlich zu einer beruflichen Verzögerung führten	Zusammen können nicht mehr als zwei Jahre angerechnet werden; die Mindestprobezeit beträgt also ein Jahr.
	<i>Es können angerechnet werden:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Elternzeit, ▪ Zeiten im öffentlichen Dienst bzw. Tätigkeiten, die der Lehramtsausbildung entsprechen (z.B. als Krankheitsvertretung, an anerkannten Ersatzschulen usw.) 	
Verkürzung der Regelprobezeit (um max. je ein Jahr; Kann-Regelung)	Weit überdurchschnittliche Bewährung in der bisher zurückgelegten Probezeit (Mindestnote 1,5 in der dienstlichen Beurteilung)	
	Hervorragendes Ergebnis (Mindestnote 1,4) in der zweiten Staatsprüfung	
Verlängerung der Probezeit (auf max. fünf Jahre; Kann-Regelung)	Voraussetzung: Die Bewährung konnte in der bisher zurückgelegten Probezeit, z.B. wegen Leistungsmängeln, Mutterschutzfrist, Krankheit, behebbaren Gesundheitsproblemen, noch nicht festgestellt werden; der Bezirkspersonalrat wirkt, nur auf Antrag der Betroffenen, mit.	

17.5.4 Amt

- *im statusrechtlichen Sinne:* abstrakter und allgemein umrissener Aufgabenkreis, der in den Besoldungsordnungen mit einer Amtsbezeichnung erfasst oder für die eine Amtsbezeichnung festgesetzt ist.
Beispiel: Sonderschullehrer (Besoldungsgruppe A 13)
- *im funktionell abstrakten Sinne:* spezieller Aufgabenkreis des Beamten, der seiner laufbahnmäßigen Dienststellung entspricht.
Beispiel: Lehrer an einer speziellen Sonderschule XY
- *im funktionell konkreten Sinne:* im Geschäftsverteilungsplan vorgesehener besonderer Aufgabenkreis bei einer bestimmten Behörde, der dem Beamten übertragen wurde.
Beispiel: Lehrer mit einem bestimmten Lehrauftrag

17.6 Begründung des Beamtenverhältnisses

17.6.1 Formenstrenge des Beamtenrechts (§ 9ff LBG)

Ein Beamtenverhältnis kommt durch Ernennung zustande. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, bedingungsfeindlicher Verwaltungsakt, dessen Wirksamkeit von der Einwilligung des zu Ernennenden und der Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit bestimmtem Mindestinhalt abhängt

Bei Begründung:

„unter Berufung in das Beamtenverhältnis“

bei Begründung und bei Umwandlung - die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt den Zusatz:

„auf Widerruf“, „auf Probe“, „auf Lebenszeit“

- Ernennungen auf einen zurückliegenden Zeitpunkt sind unzulässig
- Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen
- Fehlerhafte Ernennungen:

Nichternennung, z.B. fehlerhafte Urkunde

Nichtigkeit, z.B. unzuständige Behörde, persönliche Voraussetzungen fehlen

Rücknahme, z.B. arglistige Täuschung

17.6.2 Arten der Ernennung

Einer Ernennung bedarf es zur ...

... Einstellung (= Begründung des Beamtenverhältnisses, Ernennung i. engeren Sinne)

Beispiel: „auf Widerruf“, „auf Probe“

... Umwandlung von Beamtenverhältnissen

Beispiel. Beamter auf Probe → Beamter auf Lebenszeit

... Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung

Beispiel: Beförderung

17.7 Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis

Um in ein Beamtenverhältnis übernommen werden zu können, muss der Bewerber persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- Der Bewerber muss Bürger eines EU-Staates oder Bürger des EWR sein.
- Der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
- Der Bewerber muss die für seine Laufbahn vorgeschriebene übliche Vorbildung besitzen. (Für Lehreranwärter: bestandene 1. Staatsprüfung; für Lehrer: bestandene 2. Staatsprüfung)
- Der Bewerber soll das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der Bewerber muss für den Beamtenberuf gesundheitlich geeignet sein.
- Der Bewerber muss in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen leben.
- Der Bewerber darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben und nicht entmündigt sein.
- Der Bewerber darf kein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das ihn für die Berufung in ein Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt. (Führungszeugnis)

17.8 Veränderung des Beamtenverhältnisses

17.8.1 Versetzung (§ 24 LBG)

dauernde Verlegung des dem statusrechtlichen Amt entsprechenden (abstrakten) Aufgabenkreises des Beamten an eine andere Dienststelle (Schule)

- dauernde Verwendung bei einer anderen Dienststelle (Schule)
- Antrag oder dienstliches Bedürfnis
- Anhörung
- Ermessensentscheidung

- *Verwaltungsakt*

17.8.2 Abordnung (§ 25 LBG)

vorübergehende Zuweisung einer dem statusrechtlichen Amt des betroffenen Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle (Schule), wobei die Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle erhalten bleibt

- *vorübergehende Verwendung bei einer anderen Dienststelle (Schule)*
- *dienstliches Bedürfnis*
- *Anhörung (§ 28 LVwVfG)*
- *Ermessensentscheidung*
- *Verwaltungsakt*

17.8.3 Umsetzung

dauernde oder vorübergehende Zuteilung eines vollständig anderen Aufgabenbereichs innerhalb derselben Dienststelle (Schule) unter Beibehaltung des durch die Ernennung verliehenen statusrechtlichen Amtes

Beispiel: Verwendung in der Grundschule statt in der Hauptschule, anderer Lehrauftrag

- *Lehrer bleibt an der Schule*
- *jeder sachliche Grund ausreichend*
- *Anhörung (nur aus Fürsorgegründen)*
- *Ermessensentscheidung*
- *kein Verwaltungsakt (hoheitliche Maßnahme ohne Außenwirkung)*

17.9 Beendigung eines Beamtenverhältnisses

Ein Beamtenverhältnis endet:

- automatisch mit dem Tod des Beamten
- mit der Entlassung kraft Gesetzes (z.B. bei einem Beamten auf Widerruf mit Ablauf des Tages, an welchem ihm eröffnet wird, dass er die Laufbahnprüfung bestanden hat)
- mit der Entlassung durch Verwaltungsakt (z.B. bei Verweigerung des gesetzlich vorgeschriebenen Dienstes; wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz in ein Land außerhalb der EU verlegt; wenn sich ein Beamter auf Probe in der Probezeit nicht bewährt)
- mit der Entlassung auf Antrag (Jeder Beamte kann jederzeit seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ohne Begründungsangabe verlangen)
- durch Versetzung in den Ruhestand (Dies ist keine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, nur die Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses) siehe: Arten von Beamtenverhältnissen

17.10 Unterschiede privatrechtliches Arbeitsverhältnis / Beamtenverhältnis

privatrechtliches Arbeitsverhältnis	Beamtenverhältnis
Zivilrecht Arbeitsrecht Gleichrangigkeit BGB; Vertrag Arbeitsgericht	öffentliches Recht Über-/Unterordnungsverhältnis Ernennung als Hoheitsakt Verwaltungsgericht
Arbeitgeber grundsätzlich jeder	Dienstherr gesetzlich bestimmt
Gehalt vereinbart Streikrecht	Besoldung durch Gesetz Streikverbot
Eigenhaftung für Pflichtverletzung	Staatshaftung
Kündbarkeit Ausnahme: §§ 33 – 34 TVL Kündigungsschutzgesetz	Lebenszeitprinzip Entfernung / Entlassung in besonderen Verfahren
Formlose Begründung	Ernennung mit Urkunde ("Formstrenge")
Einstellung nach freier Entscheidung	Leistungsprinzip
Einstellung für bestimmte Positionen	Laufbahnprinzip <ul style="list-style-type: none"> • Laufbahngruppen • Verlauf der Laufbahn
Beschäftigung nur privatrechtlich keine Beamte	Beschäftigung auch privatrechtlich möglich aber keine allgemeine Privatisierung
Beendigung durch <ul style="list-style-type: none"> • Erreichung d. Altersgrenze • Vereinbarung • Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit 	Beendigung durch <ul style="list-style-type: none"> • Entlassung (§ 39 LBG) • Ruhestand (§ 49 LBG)
Versicherungsprinzip (durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern)	Versorgungsprinzip (durch den Staat; geregelt im Beamtenversorgungsgesetz; z.B. Ruhegehalt)

17.11 Pflichten eines Beamten (BeamtStG §33 ff)

Der Beamte dient dem ganzen Volk. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten. Der Beamte hat einen Diensteid zu leisten. Er hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Der Beamte hat sich „mit vollem persönlichem Einsatz“ (BeamtStG §34) seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu führen. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen. Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden. Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Auskünfte an die Presse erteilt der Vorstand der Behörde.

17.11.1 Weitere allgemeine Beamtenpflichten:

- Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeit auf Anordnung der obersten Dienstbehörde
- Genehmigung bzw. Meldung sonstiger Nebentätigkeiten
- Verbot der Annahme von Geschenken in Bezug auf sein Amt
- Verpflichtung, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende Gründe dies erfordern
- Der Beamte darf ohne Genehmigung nicht vom Dienst fernbleiben. Eine Erkrankung ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

17.11.2 Besondere Beamtenpflichten als Lehrer:

- Erziehung und Bildung der Schüler
- Unterrichtsvorbereitung
- Einhaltung der Stunden- und Lehrpläne
- Führen amtlicher Listen
- Erstellung des Stoffverteilungsplanes
- Leistungsfeststellung und Zeugniserteilung
- Fortbildung
- Konferenzteilnahme
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Übernahme von Verwaltungstätigkeiten
- Aufsichtspflicht

17.11.3 Treuepflicht (Grundpflicht)

Die Grundpflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Treueverhältnis sowie aus der Verfassungsaufgabe des Berufsbeamtentums, dem Allgemeinwohl unparteiisch zu dienen.

- Neutralitätspflicht
Der Beamte dient dem ganzen Volk. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.
- Politische Treuepflicht
Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.
- Pflicht zur Ablegung des Diensteides
Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: *"Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führe, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir Gott helfe."*

Diensteid muss geleistet werden, dessen Verletzung ist ein Dienstvergehen, jedoch können die Worte „So wahr mir Gott helfe“ weggelassen werden.

- Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht
Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

17.11.4 Pflichten gegenüber Vorgesetzten: Beratungs- und Unterstützungspflicht/Gehorsamspflicht und Remonstrationsrecht bzw. -pflicht

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihren allgemeinen Richtlinien zu folgen.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen.

- Weisungsrecht, Grenzen des Weisungsrechts; Weisungsrecht des Schulleiters nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz gegenüber den angestellten und beamteten Lehrern; Begrenzung des Weisungsrechts durch § 38 Abs. 2 Schulgesetz = pädagogische Verantwortung, die einen Kernbereich an "pädagogischer Freiheit" voraussetzt.
- Voraussetzung der Remonstration: Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit (nicht Zweckmäßigkeit)
- Ablauf, Folgen und Grenzen der Remonstration

17.11.5 Pflicht zur Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit

Er (der Beamte), hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten.

- Verbot wirtschaftlicher und politischer Werbung in der Schule
- Verbot, Schüler in eigene Aktivitäten einzubeziehen
- Verbot, die Amtsbezeichnung und die Dienststelle für die Verfolgung eigener Interessen zu benutzen
- BeamStG § 36 : Befreiung von ihm selbst betreffenden Amtshandlungen (z.B. eigenes Kind in der Klasse)
- BeamStG § 42: Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (mit Ausnahmen z. B. bei sog. Anstandsgeschenken)

17.11.6 Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten

Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

- Grundtatbestand, d.h. wenn keine spezielle Regelung getroffen ist, wird hierauf zurückgegriffen, z.B. Trunkenheit im Verkehr, Diebstahl, sexuelle Verfehlungen
- jeweils inner- und außerdienstlich; BeamStG § 34, 47; Dienstvergehen auch durch außerdienstliches Verhalten möglich

17.11.7 Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

- Auskünfte an die Presse (BeamStG §37); Schulleiter ist gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz „Vorstand der Behörde“)
- Problembereich Datenschutz, insbesondere Schülerdaten
- Aussagegenehmigung (BeamStG §37 (3))

17.11.8 Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges /Verbot der Flucht in die Öffentlichkeit

Der Beamte hat das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

- Dienstweg
- außerhalb der Schule stehende Personen und Institutionen dürfen nicht bei innerdienstlichen Angelegenheiten eingeschaltet werden

17.11.9 Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz

Der Beamte hat sich mit vollem persönlichem Einsatz seinem Beruf zu widmen.

- Ausübung von Nebentätigkeiten nur mit Genehmigung (LBG § 60-65, BeamStG §§ 40ff, Handreichung des KM für Schulleiter, LNTVO)

- Verpflichtung zur Mehrarbeit (§ 90 LBG, zwingende dienstliche Gründe)
- Pflicht zur Fortbildung (§ 50 LBG)
- Pflicht zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit
- Pflicht zur Erbringung durchschnittlicher Leistungen
- Pflicht zur Übernahme fachfremden Unterrichts
- Verbot von Streik

17.12 Rechte eines Beamten

- Recht auf Umzugskosten (bei Versetzung aus dienstlichen Gründen)
- Recht auf Reisekosten
- Recht auf Erholungsurlaub (Für Lehrer ist der Erholungsurlaub mit den Schulferien abgegolten. Bei besonderem Bedarf kann ein Lehrer auch während den Schulferien zu Arbeiten in der Schule herangezogen werden, z.B. zur Stundenplanerstellung, für Konferenzen oder zu Fortbildungsveranstaltungen)
- Recht auf Sonderurlaub entsprechend den rechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Mutterschutz
- Recht auf Erziehungsurlaub
- Recht auf Wahlvorbereitungsurlaub (bei Bewerbung um ein Landtags-/Bundestagsmandat)
- Recht auf Urlaub zur Ausübung eines kommunalen Mandats
- Recht auf Ersatz von Sachschäden (bei Beschädigung im Dienst)
- Recht auf Führen der Amtsbezeichnung
- Recht auf Beschwerde
- Recht auf Einsicht in die Personalakte
- Recht auf dienstliche Beurteilung
- Recht auf Erteilung eines Dienstzeugnisses
- Recht auf Vereinigungsfreiheit
- Recht auf Besoldung (Alimentationspflicht des Staates)
- Recht auf Beihilfe
- Recht auf Versorgung
- Recht auf Dienstanfallenschutz
- Recht auf Beurlaubung und Teilzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

17.12.1 Recht auf Fürsorge

- Grundverpflichtung des Dienstherrn (als Gegenleistung für die Dienst- und Treuepflicht des Beamten)
- auf Fürsorgepflicht ist stets zurückzugreifen, wenn die sonstigen Vorschriften des Beamtenrechts lückenhaft sind
z. B. Schadenersatz bei pflichtwidriger Nichtbeförderung (Nichtbeachtung des Leistungsgrundsatzes); Recht auf Fortbildung

17.12.2 Recht auf Gewährung von Schutz

- Schutz des Beamten
z. B.: Strafantragsrecht des Dienstvorgesetzten; Rechtsschutz in Strafverfahren, in die der Beamte wegen dienstlicher Tätigkeiten hineingezogen wird, Ungerechtfertigte Beschwerden von Eltern über einen Lehrer, Schutz der Gesundheit
- Schutz besonderer Personengruppen
*z.B. Mutterschutz (BeamStG §46, LBG §76-77, MuSchVO; Fristen: 6 Wochen vor 8 Wochen nach der Entbindung)
Erziehungsurlaub (LBG §76-77, ErzUrIVO; AzUVO § 40) bis zum 36. Lebensmonat des Kindes)
Schwerbehindertenfürsorge (SGB IX § 1, Schwerbehinderten-Fürsorge-VwV, Deputatsermäßigung, Vertrauensmänner und -frauen der Schwerbehinderten)*

17.12.3 Vermögensrechtliche Ansprüche

- Besoldung (§ 4 LBesG)
z B. Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, jährliche Sonderzuwendung, jährliches Urlaubsgeld, bei Teilzeit anteilig)
- Beihilfe (§ 78 LBG, Beihilfeverordnung)
Umfang bei Beamten, Ehegatten und Kindern unterschiedlich

- Ruhegehalt (LBeamstVG § 21-26)
Bemessungsgrundlage: ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeit
- Dienstunfallfürsorge (LBG § 76-77, LBeamstVG § 44ff)
Voraussetzung: Dienstunfall = Körperschaden in Ausübung oder infolge des Dienstes aufgrund eines äußeren, plötzlichen Ereignisses
- Sachschadensersatz ("kann")
z. B. Ein während einer Dienstreise abgestellter Pkw wird beschädigt
- Reise- und Umzugskosten (BVO § 10a, VwV AUV)

17.12.4 Recht auf Urlaub

- Erholungsurlaub (§21 AzUVO) Urlaubsanspruch: 26 bis 30 Arbeitstage; im Lehrerbereich wichtig § 1 Abs. 4 UrLVO: Verrechnung mit Ferien, Zulässigkeit der dienstlichen Inanspruchnahme während den Ferien
- Sonderurlaub (§§27ff AzUVO) bei: anderen Anlässen, ehrenamtlicher Tätigkeit
- Beurlaubung aus familiären Gründen ("ist") oder arbeitsmarktpolitischen Gründen ("kann")

17.12.5 Recht auf Teilzeitbeschäftigung

- familiäre Gründe
- arbeitsmarktpolitische Gründe

17.12.6 Recht auf Amtsbezeichnung

17.12.7 Personalakten

- Recht auf Einsicht in die vollständigen Personalakten
- Recht auf Anhörung vor der Aufnahme
- Recht auf Aufnahme einer Stellungnahme
- Entfernungsanspruch (§ 83ff LBG)

17.12.8 Dienstliche Beurteilung

- Recht auf Bekanntgabe
- Recht auf Besprechung
- Recht auf Beifügung einer Stellungnahme.

17.12.9 Recht auf Dienstzeugnis

17.12.10 Beschwerderecht, Remonstrationsrecht

17.12.11 Koalitionsfreiheit

17.12.12 Beteiligung der Personalvertretung (LPVG)

- Personalvertretungen -im Schulbereich: ÖPR, BPR, HPR
- Aufgaben: Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung
- Personalversammlung (Teilnehmer, nur "betriebsbezogene" Themen zulässig)

17.12.13 Amtshaftung (§ 839 BGB)

- Sinn und Zweck: Schutz vor Pressionen, Förderung der Entscheidungsfreudigkeit
- System: Anspruch des Dritten richtet sich gegen das Land; Regress beim Beamten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich (BeamStGes § 48, GG Art 34)

17.12.14 Pädagogische Freiheit/Verantwortung des Lehrers

- bei Einhaltung des rechtlichen Rahmens
- zum Wohle der anvertrauten Schüler

17.13 Disziplinarrecht

17.13.1 Disziplinarverfahren

Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem

Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

- Zweck des Disziplinarrechts:
Ordnungsfunktion, Schutzfunktion
- Ausgangspunkt des Disziplinarverfahrens:
Der unmittelbare Dienstvorgesetzte (Präsident des Regierungspräsidiums) ordnet aufgrund von Tatsachen, die den Verdacht eines verfolgbaren Dienstvergehens rechtfertigen, disziplinarrechtliche Vorermittlungen an. Nach Abschluss der Vorermittlungen entscheidet er, ob das Verfahren einzustellen oder ob eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen ist.
- Disziplinarmaßnahmen:
Verweis oder Geldbuße durch Dienstvorgesetzten durch Disziplinarverfügung
Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts, Aberkennung des Ruhegehalts durch das Disziplinargericht *im förmlichen Disziplinarverfahren*
davon zu unterscheiden sind: Missbilligung und Belehrung

17.13.2 Rechtsschutz des Beamten

- formlose Rechtsbehelfe:
Anträge / Beschwerden
formlos, fristlos; Einhaltung des Dienstweges; formeller Bescheidungsanspruch (d.h. Anträge und Beschwerden müssen entgegengenommen, sachlich geprüft und der Beamte hierüber unterrichtet werden)
Petitionen (Art. 17 GG)
Staatsbürgerrecht; keine Einhaltung des Dienstweges; zunächst muss versucht werden, den Beschwerdefall innerhalb der Verwaltung zu bereinigen
- förmliche Rechtsbehelfe:
Widersprüche (§ 54 BeamStGes, § 68 VwGO)
Sachurteilsvoraussetzung für alle Klagen in beamtenrechtlichen Streitigkeiten
Klagen (§§ 42, 43 VwGO)
Anfechtungsklagen (Aufhebung eines Verwaltungsaktes); Verpflichtungsklagen (Erlass eines Verwaltungsaktes); Leistungsklagen (Rechtsverletzung durch schlichtes Verwaltungshandeln); Feststellungsklagen (Klärung der Rechtslage)
Vorläufige Rechtsschutzverfahren
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 VwGO); Erlass einstweiliger Anordnungen (§ 123 VwGO)

17.13.3 Schadensersatz

- Schadensersatzanspruch des Dienstherrn (beim Lehrer = Land Baden-Württemberg) bei schuldhafter oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Beamten
- Problembereich: Beschädigung von Schulmobiliar / Verlust von Schulschlüsseln durch Lehrer

17.13.4 Strafverfahren

Verletzt ein Beamter schuldhaft eine Strafvorschrift, muss er mit strafrechtlichen Folgen rechnen; z.B. bei körperlicher Züchtigung eines Schülers (§ 340 StGB: Körperverletzung im Amt)

- Verhältnis von strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Ahndung (LDG § 34)

AzUVO	Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung	MuSchVO.....	Mutterschutzverordnung
BaGUV	Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband	MVO	Multilaterale Versetzungsordnung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	ÖPR	örtlicher Personalrat
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	PSchG.....	Privatschulgesetz
BFS.....	Berufsfachschule	RP.....	Regierungspräsidium
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch	RS.....	Realschule
BL.....	Beratungslehrer	RVO.....	Rechtsverordnung
BPR	Bezirkspersonalrat	SBBZ.....	Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentrum
BeamStG.....	Beamtenstatusgesetz	SchG.....	Schulgesetz
BS	Berufsschule	SchKO	Schulkonferenzordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	SchwBG.....	Schwerbehindertengesetz
DVO	Durchführungsverordnung	SL	Schulleiter
EBR	Elternbeirat	SMV	Schülermitverantwortung
EWR.....	Europäischer Wirtschaftsraum	SoSch	Sonderschule
ErzUrIVO.....	Erziehungsurlaubsverordnung	SSA.....	Staatliches Schulamt
GG	Grundgesetz	StGB	Strafgesetzbuch
GLK	Gesamtlehrerkonferenz	VA	Verwaltungsakt
GMS.....	Gemeinschaftsschule	VO.....	Verordnung
GS.....	Grundschule	VwGO.....	Verwaltungsgerichtsordnung
GWRS	Grund- und Werkrealschule	VwV	Verwaltungsvorschrift
Gym	Gymnasium	WGUV.....	Württemberg. Gemeindeunfallversicherungsverband
HAP.....	Hauptschulabschlussprüfung	WRSA	Werkrealschulabschluss
HPR.....	Hauptpersonalrat	WRSAP	Werkrealschulabschlussprüfung
HS	Hauptschule		
HSA.....	Hauptschulabschluss		
KL.....	Klassenlehrer		
KMK.....	Kultusministerkonferenz		
KOOP	Kooperation		
LBG	Landesbeamten-gesetz		
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz		
LDO.....	Landesdisziplinarordnung		
LNTVO	Landesneben-tätigkeitsverordnung		
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz		
LRKG	Landesreisekostengesetz		
LUKG.....	Landesumzugskostengesetz		
LV	Landesverfassung		
LVwVfG.....	Landesverwaltungs-verfahrensgesetz		
MKS	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport		

"Natürlich achte ich das Recht. Aber auch mit dem
Recht darf man nicht so pingelig sein."

(Konrad Adenauer)

Reader BW

Schul- und Beamtenrecht

für

Lehreranwärterinnen

Lehreranwärter

2024

Erich Hutflus © 2024 update 10.01.2024

Teil 2:

Rechtsnormen für die Grundstufe

Inhaltsverzeichnis

1	Kooperation Kindergarten – Schule	2
1.1	Ziele der Kooperation.....	2
1.2	Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern	2
1.3	Mitwirkung der Gesundheitsämter	2
1.4	Formen der Kooperation	2
1.4.1	Pädagogische Angebote (Lernanlässe)	3
1.4.2	Einschätzung des Entwicklungsstands und der Entwicklungsfortschritte.....	3
1.4.3	Beratungsgespräch mit den Eltern	3
1.4.4	Verantwortung	3
1.5	Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot 3	
1.6	Aufgaben der Beauftragten für die Kooperation.....	3
1.7	Unfallversicherung	4
1.8	Vorschriften für die Zusammenarbeit.....	4
2	Schulpflicht 4	
2.1	Die Schulpflicht umfasst:.....	4
2.2	Verantwortung / Verletzung der Schul(besuchs)pflcht:	4
2.3	Beginn und Dauer der Pflicht zum Besuch einer Grundschule.....	4
3	Einschulung 5	
3.1	Einschulungsuntersuchung.....	5
3.1.1	Verfahrensablauf	5
3.1.2	Erforderliche Unterlagen	5
3.2	Schulpflichtige Kinder [01.08. – 30.06.]	5
3.3	KANN-Kinder [01.08. – 30.06. Folgejahr]	5
3.4	Vorzeitig eingeschulte Kinder [ab 01.07. Folgejahr]	6
3.5	Zurückgestellte Kinder	6
4	Notengebung / Leistungsbeurteilung	7
5	Zeugnisse/Halbjahresinformationen	8
6	Klassenarbeiten / Schriftliche Wiederholungsarbeiten	8
6.1	Rechtschreibrahmen (Verbindlicher Rechtschreibrahmen zum Schuljahr 2018/19)	9
6.2	Schulkonferenz	10
6.3	Klassenkonferenz	10
6.4	Information der Eltern	10
7	Versetzungsordnung Grundschule	11
7.1	Versetzungsbedingungen:	11
7.2	Ausnahmen:.....	11
7.3	Entscheidung:	11
7.4	Versetzungsgefährdung.....	11
7.5	Freiwillige Wiederholung	11
7.6	Überspringen einer Klasse.....	11
8	Aufnahmeverfahren auf eine auf die GS aufbauende Schulart	12
8.1	Neuregelung	12
8.2	Ablauf des Aufnahmeverfahrens:	13
9	Schulabschlüsse	14
10	Kontingentsstudenten	14
11	Abkürzungsverzeichnis	15

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen vom 15. Juli 2019

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die ...

... in der Familie beginnen und ...

... durch die Tageseinrichtungen und die Schule unterstützt und gefördert werden.

Alle Beteiligten tragen gemeinsam die Verantwortung, um beim Übergang vom Kindergarten in die Schule eine Kontinuität ihrer Entwicklungs- und Lernprozesse zu gewährleisten.

Kindergarten und Schule haben gemeinsame pädagogische Grundlagen, ...

- die Gesamtpersönlichkeit des Kindes,
- seine Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit,
- den Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen.

Um diese zu garantieren, stimmen sich die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtungen und die Grundschulen ab.

1.1 Ziele der Kooperation

Übergeordnetes Ziel ist das Gelingen des Überganges zur Schule. Berücksichtigt werden hierbei

- der individuelle Entwicklungsstand und Förderbedarf des Kindes,
- pädagogische Konzepte, Methoden und Arbeitsweisen der Tageseinrichtungen und der Schulen,
- Wünsche und Erwartungen der Eltern,
- mögliche schulische Lernorte im Grund- und Sonderschulbereich
- Fördermöglichkeiten.

1.2 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

- Eltern und päd. Fachkräfte verantwortlich für optimale Bedingungen
- Austausch mit den päd. Fach- und Lehrkräften
- Eltern informieren über Entwicklung im familiären Umfeld
- Information der Eltern

1.3 Mitwirkung der Gesundheitsämter

Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahrs das vierte Lebensjahr vollendet haben.

- Präventive gesundheitliche Beratung
- ggfs. erforderliche Maßnahmen
- Kita und Schule geben notwendige Infos
- Einschulungsuntersuchung zweischrittig
 - 24 bis 15 Monate vor Einschulung
 - Monate vor der Einschulung

Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden zur Entscheidung über eine ärztliche Untersuchung tt 2 herangezogen:

- die ärztliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse,
- mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Entwicklungsbeobachtung in ausgewählten Dimensionen durch die Erzieherin oder den Erzieher und
- mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Beurteilung der Schulfähigkeit des Kindes durch die Kooperationslehrkraft.

1.4 Formen der Kooperation

Voraussetzung für die Maßnahmen ist sowohl die Einwilligung der Eltern in die Maßnahmen als auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

¹ Kooperationsordner [Material - Kooperation - KINDERGAERTEN-BW \(kultus-bw.de\)](https://www.kultus-bw.de)

- Austausch in Arbeitsgemeinschaften (pädagogische Grundlagen)
- Beobachtung von Kindern hinsichtlich
 - Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen
 - pädagogische Maßnahmen und Hilfen,
 - ggf. unter Einbeziehung anderer Fachstellen
- Beratung mit Eltern (Fragen zu Ziel und Inhalt der Kooperation sowie zu Art und Umfang der zur Verarbeitung anstehenden personenbezogenen Daten),
- Erstellung eines Jahresplanes (Lehrkräfte, Erzieherinnen)
- Lernortfragen, die vor Ort nicht geklärt werden können, klärt das Staatliche Schulamt

1.4.1 Pädagogische Angebote (Lernanlässe)

Kooperationslehrkräfte, päd. Fachkräfte oder ein Team, das aus einer Kooperationslehrkraft und einer päd. Fachkraft besteht, führen päd. Angebote für die künftigen Schulanfängerinnen und Schulanfänger durch.

- Besuch der Grundschule
- Teilnahme am Unterricht

1.4.2 Einschätzung des Entwicklungsstands und der Entwicklungsfortschritte

- Päd. Fachkraft und Kooperationslehrkraft beraten
- Dokumentation mit Hilfe eines Einschätzungsbogens
- Entwicklungseinschätzung
- Beobachtung zum Entwicklungsstand und -fortschritt
- Ggfs. Einwilligung der Eltern
- Evtl. Beratungsgespräch mit den Eltern

1.4.3 Beratungsgespräch mit den Eltern

- Auf Wunsch der Eltern bzw. Entscheidung der päd. Fachlehrkraft und Kooperationslehrkraft
- Gemeinsam mit den Eltern wird eine mögliche weitere Unterstützung des Kindes bis zum Schuleintritt einschließlich der Einbeziehung von Fachstellen erörtert
- Dokumentation des Gespräches - Übermittlung an die Grundschule

1.4.4 Verantwortung

Schulleitung trägt Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Kooperation. Die Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung obliegt dem Träger.

1.5 Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Sofern konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich ist, wirkt die Grundschule rechtzeitig vor der Einschulung darauf hin, dass dieser Antrag über sie beim Staatlichen Schulamt gestellt wird. Die Grundschule weist die Eltern darauf hin, dass der Antrag auch über die sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung oder den Schulkindergarten gestellt werden kann.

1.6 Aufgaben der Beauftragten für die Kooperation

- Klärung der besonderen Zielsetzungen für die Kooperation
- Entwicklung und Vertiefung der Kooperationsvorhaben
 - flexible Einschulung
 - Förderbedarf für Kinder mit Behinderungen und zu erwartenden Lernproblemen
 - Förderbedarf für hoch begabte Kinder,
 - Sprachförderung,
 - frühes Fremdsprachenlernen,
 - Zusammenarbeit mit Eltern,
 - Formen der Zusammenarbeit,
 - gemeinsame Projekte mit Kindern,
 - Beteiligung von schulischen und außerschulischen Beratungsdiensten,
 - Entwicklung geeigneter Handlungsformen
- Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, Erzieherinnen, ...
- Kooperation mit den Trägern

- Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, ...
- Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen
- Erstellen einer Jahresplanung

1.7 Unfallversicherung

Kindergarten- und Schulkinder genießen bei der Teilnahme an den Maßnahmen Unfallversicherungsschutz. Beamtete Kooperationslehrkräfte erhalten im Rahmen der vorgesehenen Aufgaben und der Mitarbeit nach Maßgabe des Beamtenrechts Unfallfürsorgeschutz. Kooperationslehrkräfte und pädagogische Fachkräfte als Angestellte sind gesetzlich unfallversichert.

1.8 Vorschriften für die Zusammenarbeit

- KiTaG
- §§ 72 bis 76, 82, 83 und § 91 SchG
- Schuluntersuchungsverordnung des Sozialministeriums
- VwV ESU und Jugendzahnpflege
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Öffentliche Grundschulförderklassen und
- Verordnung des Kultusministeriums über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO.

2 Schulpflicht

GG Art. 7, LV Art. 14, SchG § 72 - 87

Die Schulpflicht² gilt für Kinder und Jugendliche, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. (Ausnahmen: z.B. Angehörige von Nato-Streitkräften, Angehörige ausländischer diplomatischer Vertretungen, etc.) Die Schulpflicht gliedert sich in:

- den Besuch der Grundschule
- den Besuch auf eine auf die Grundschule aufbauende Schulart
- den Besuch der Berufsschule

2.1 Die Schulpflicht umfasst:

- den regelmäßigen Besuch des Unterrichts
- den Besuch der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule
- die Einhaltung der Schulordnung
- die Ausstattung des Schulpflichtigen mit den notwendigen Materialien
- die Befolgung der erlassenen Anordnungen zur Durchführung der Schulgesundheitsfürsorge

2.2 Verantwortung / Verletzung der Schul(besuchs)pflicht:

Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist. Diese Verantwortlichen handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen die Verpflichtungen der Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei Verletzung der Schulbesuchspflicht kann ein Schüler auf Anordnung der Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt) der Schule polizeilich zugeführt werden.

2.3 Beginn und Dauer der Pflicht zum Besuch einer Grundschule

Für die neue Stichtagsverlegung musste das Schulgesetz geändert werden.

- schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.06. das 6. Lebensjahr vollendet haben

² SchG § 72

- Kinder, die nach o.a. Stichtag das 6. Lebensjahr innerhalb des darauffolgenden Schuljahres (30.06.) vollenden gelten als schulpflichtig, wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung wünschen
- Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, oder bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt, können um 1 Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin.
- Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert, bis das Ziel der Grundschule erreicht ist, oder die Sonderschulpflicht festgestellt wurde.

Geburtsjahr 2017		2018		2019		2020	
30.06.	01.07.	30.06.	01.07.	30.06.	01.07.	30.06.	01.07.
Zurückgestellte Kinder		Schulpflichtige Kinder werden bis zum Stichtag 30.06. sechs Jahre alt		KANN-Kinder		Vorzeitig eingeschulte Kinder	

Abbildung 1 Beginn der Schulpflicht in Baden-Württemberg

3 Einschulung

SchG § 74, 91, ÖGDG § 8, IfSG § 34, VwV Schuluntersuchung, ...

3.1 Einschulungsuntersuchung

Alle Kinder müssen an einer Einschulungsuntersuchung teilnehmen.

3.1.1 Verfahrensablauf

Gesundheitsamt lädt ca. 24 bis 15 Monate vor der Einschulung zur Einschulungsuntersuchung ein. Das Einladungsschreiben verteilen die Kindertageseinrichtungen oder Postversand.

Die Untersuchung erfolgt

- durch eine medizinische Assistentin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes
- in den Räumen des Kindergartens
- Eltern können an der Untersuchung teilzunehmen
- Wird bei Auffälligkeiten eine ärztliche Untersuchung notwendig sein, besteht Teilnahmepflicht.

Falls notwendig, empfiehlt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

- eine gezielte Förderung Ihres Kindes oder
- eine Vorstellung bei der Haus- oder Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt.

Ist eine ärztliche Untersuchung (kurz vor der Einschulung) notwendig,

- so ist diese individuell
- im Gesundheitsamt

3.1.2 Erforderliche Unterlagen

- Einladung zur Einschulungsuntersuchung
- Einwilligungserklärung der Eltern
- Untersuchungsheft für Kinder (gelbes U-Heft)
- Impfausweis (Impfbuch)
- ausgefüllter Elternfragebogen (freiwillig)
- wichtige Arztberichte

3.2 Schulpflichtige Kinder [01.07. – 30.06.]

Kinder, die das sechste Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet haben, sind **schulpflichtig** und zum Besuch einer Grundschule verpflichtet (siehe Schulpflicht).

Dazu versendet die zuständige Grundschule (Schulbezirk) Einladungen mit den Einschulungsterminen an die Eltern bzw. werden die Termine in den Amtsblättern, Tageszeitungen, ... veröffentlicht.

Ist dies nicht der Fall, so müssen sich die Eltern persönlich an die Grundschule ihres Wohnsitzes/-bezirkes wenden.

3.3 KANN-Kinder [01.07. – 30.06. Folgejahr]

Kinder, die zwischen dem 1. September und dem 30. Juni sechs Jahre alt werden, können auch ohne weitere Formalitäten von den Eltern zur Schule angemeldet werden. Über die Einschulung entscheidet wie bisher die Schulleitung.

3.4 Vorzeitig eingeschulte Kinder [ab 01.07. Folgejahr]

Eine vorzeitige Einschulung von Kindern ist möglich, wenn aufgrund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

Die vorzeitige Einschulung wird bei der Schulleitung der aufnehmenden Grundschule formlos beantragt, die auch die Entscheidung trifft.

3.5 Zurückgestellte Kinder

Kinder, die aufgrund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, können für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird bei der Schulleitung der aufnehmenden Grundschule formlos beantragt, die auch die Entscheidung unter Einbeziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes trifft.

Eltern können schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder an einer Grundschulförderklasse anmelden.

**GG Art. 3 (1) und (3); LV Art. 11 (1); SchG § 1 (2), § 38 (6), § 41 (2), § 88 (2), § 89 (1)
NotenVO; VO über die Schülerbeurteilung an GS und SoSch; VwV Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Schulbericht**

Grundsatz:	Empfehlungen einer einheitlichen, schulintern verbindlichen Regelung der Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung, im Rahmen der Vorgaben durch die Verordnung, unter Berücksichtigung eines angemessenen pädagogischen Freiraumes des Lehrers sind möglich.
Zweck:	Lernkontrolle: Bestätigung des erzielten Lernerfolgs; Hinweis über den weiteren Lernfortgang; Förderung der Motivation; Leistungsnachweis: ab Klasse 2 Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang; keine Leistungsfeststellung in Klasse 1, sondern nur Leistungsbeschreibung.
Zeugnisnoten:	Die Notenbildung in einem Fach ist die pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen und Äußerungen unter Nutzung eines vom Lehrer zu verantwortenden pädagogischen Beurteilungsfreiraumes (keine "Notenarithmetik").

Grundlage sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen unter Beachtung der Bedeutung der Noten (nicht in Klasse 1), Anforderung der Bildungs- und Lehrpläne, insbesondere Umfang, selbständige Anwendung und Darstellungsqualität der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Eigenart der jeweiligen Schulart bzw. des Schultyps, Altersstufe des Schülers sowie der sorgfältigen, langfristigen Beobachtungen.

Zuständigkeit der **Gesamtlehrerkonferenz** für Besprechung und Beschluss näherer Regelungen der Leistungserhebung und -beurteilung mit Zustimmung der Schulkonferenz.

Empfehlungen sind unter anderem möglich zu:

- Beurteilungsmaßstab bei schriftlichen Arbeiten (Punktetabellen, Fehlertabellen, Beurteilungskriterien bei Aufsätzen) in den einzelnen Fächern;
- Beurteilungskriterien für mündliche und ggf. praktische Leistungen;
- Beurteilungskriterien für die Darstellungsform von Schülerleistungen in den einzelnen Fächern (z.B. Heftführung);
- Festlegung des Verhältnisses von schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen, d.h. Bildung von Gesamtnoten;
- differenzierte Leistungsbeurteilung (z.B. bei ausländischen Schülern);
- Verfahren bei Versäumnissen oder Leistungsverweigerung;
- Angabe von Klassendurchschnitt oder Notenspiegel (nach BVerG-Beschluss muss dies Schülern und Eltern nicht zugänglich gemacht werden).

Schulkonferenz hat Zustimmungsrecht: ihre Zustimmung zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz ist erforderlich;

Vorschlagsrecht gegenüber Schulleitung und Gesamtlehrerkonferenz.

Offenlegung der Kriterien für die Leistungsbeurteilung und für die Gewichtung der Einzelleistungen für die Notenbildung gegenüber Schülern durch Fachlehrer im Unterricht, gegenüber Erziehungsberechtigten durch den Fachlehrer bzw. Klassenlehrer (z.B. Klassenpflegschaft).

Eingehende Information der Eltern in der Klassenpflegschaft mit Aussprache oder mittels Elternbriefen über die allgemeinen Regelungen der Leistungsbeurteilung an der Schule ist erforderlich (Vermeidung von Missverständnissen, Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Schule).

Auskunftspflicht des Lehrers gegenüber Schüler über den Stand der mündlichen und praktischen Leistungen, über die Note bei einer gesondert durchgeführten, bewerteten Prüfung (z.B. „Abfragen“).

5 Zeugnisse/Halbjahresinformationen

Zeugnisse, Schulberichte, ...		
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Klasse 1	----	Schulbericht
Klasse 2	Schulbericht oder Elterngespräch ^{3 + 4}	Schulbericht mit Noten in D und M
Klasse 3	Halbjahresinformation oder Elterngespräch ^{5 + 4}	Jahreszeugnis mit Verbalbeurteilung
Klasse 4	Halbjahresinformation	Abschlusszeugnis oder Zeugnis (bei Wiederholung mit Verbalbeurteilung)

6 Klassenarbeiten / Schriftliche Wiederholungsarbeiten

Klassenarbeiten ...	Schriftliche Wiederholungsarbeiten ...
<p>...geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und des einzelnen Schülers, Hinweis auf notwendige Fördermaßnahmen; Ansetzung: i.d.R. nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, d.h. nach Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung</p>	<p>... geben Aufschluss über Unterrichtserfolg der vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und des einzelnen Schülers, Hinweis auf notwendige Fördermaßnahmen, Nachweis der erfolgreichen Bewältigung von Hausaufgaben;</p>
<p>Klasse 1 / 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen <p>Klasse 3 / 4:</p> <p>Deutsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht mehr als 8 schriftliche Arbeiten je Schuljahr <p>Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht mehr als 6 schriftliche Arbeiten je Schuljahr ▪ Schriftliche Übungs- und Wiederholungsarbeiten über den zuletzt behandelten Unterrichtsstoff sind zur Sicherung der Notengebung in allen Fächern/Fächerverbänden, ausgenommen Fremdsprache, möglich. ▪ Jeweils zum Ende des Schuljahres werden in der Klasse 3 in den Fächern D und M zentrale Diagnosearbeiten (VERA) gestellt, die nicht benotet werden. ▪ Bei allen schriftlichen Arbeiten sind Abweichungen von der Rechtschreibung sowie Ausdrucksmängel zu beachten und zur individuellen Förderung heranzuziehen 	

³ „Schulbericht §1 Abs. 4: Die GLK kann mit Zustimmung der SchK und nach Anhörung des Elternbeirates beschließen, dass der Schulbericht am Ende des 1. Halbjahres der Klassenstufe 2 durch ein Gespräch ersetzt wird, das der Klassenlehrer nach Beratung mit der Klassenkonferenz führt.“

⁴ Verweigern Eltern das Gespräch, so erstellt der Klassenlehrer einen Schulbericht.

⁵ „Schulbericht §3 Abs. 2: Die GLK kann mit Zustimmung der SchK und nach Anhörung des Elternbeirates beschließen, dass die Halbjahresinformation am Ende des 1. Halbjahres der Klassenstufe 3 durch ein Gespräch ersetzt wird, das der Klassenlehrer nach Beratung mit der Klassenkonferenz führt.“

Im 2. Schulhalbjahr der Kl. 2 und im 1. Schulhalbjahr der Klasse 4 wird eine Projektpräsentation durchgeführt. Eine der Präsentationen erfolgt im Fach Deutsch, die andere in der Regel in den Fächern Sachunterricht oder Mathematik. Die Präsentationen können in der Gruppe durchgeführt werden.

Mit **Ausnahme der Fremdsprache** können in allen Fächern praktische Arbeiten und Lerntagebücher sowie schriftliche Arbeiten, die Übungs- und Wiederholungscharakter haben, gefertigt werden. Diese können zur Sicherung der Notengebung herangezogen werden

Sonstiges:

- a. Verteilung der schriftlichen Arbeiten auf das ganze Schuljahr;
- b. nur 1 schriftliche Arbeit pro Tag
- c. Keine Klassenarbeiten am Tag nach einem zusammenhängenden Ferienabschnitt und nicht nach Sonn- und Feiertagen

Versäumnisse ...

... entschuldigt:

Fachlehrer entscheidet über nachträgliche Anfertigung - auch bei den Vergleichsarbeiten (entsprechendes gilt für mündliche und praktische Leistungen)

... unentschuldigt:

Bewertung der Leistung mit "ungenügend" (bei gezieltem, unentschuldigtem Versäumnis als Ausdruck der Leistungsverweigerung).

Täuschungshandlungen und -versuche:

Fachlehrer entscheidet über Bewertbarkeit der schriftlichen Arbeit, evtl. Notenabzug, nachträglicher Anfertigung oder Bewertung mit "ungenügend" bei besonders schwerer oder wiederholter Täuschung.

Leistungsverweigerung:

Bewertung mit "ungenügend" bei schriftlichen Arbeiten, mündlichen oder praktischen Leistungen.

6.1 Rechtschreibrahmen (Verbindlicher Rechtschreibrahmen zum Schuljahr 2018/19)

Ab dem Schuljahr 2018/2019 die verbindliche Grundlage für den Rechtschreibunterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 im Fach Deutsch an allen allgemeinbildenden Schulen.

- ein schulartübergreifendes Spiralcurriculum für die Klassen 1 bis 10.
- Rechtschreibrahmen zeigt, wie sich die Unterrichtsinhalte über die Klassenstufen hinweg entwickeln.
- 900 Beispiele und Wendungen ergänzen die Strategien zum Erwerb der Rechtschreibkompetenz.
- Hinweise, die in Orientierungsübungen, Erarbeitungsübungen und Festigungsübungen einfließen können. [...]

Siehe dazu:

[Rechtschreibrahmen - Kultusministerium \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/Rechtschreibrahmen)

für die Regelung allgemeiner Fragen und näherer Einzelheiten hinsichtlich der Klassenarbeiten, mögliche Gesichtspunkte sind u.a.:

- Schriftliche Arbeiten in Klasse 2 und ggf. Klasse 1;
- Festlegung von Höchstzahlen in den übrigen Fächern;
- Ankündigung von schriftlichen Arbeiten;
- Umfang und zeitliche Dauer von schriftlichen Arbeiten in den einzelnen Fächern, unter besonderer Berücksichtigung der Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit der jeweiligen Altersstufe;
- Praxis der Rückgabefristen, Besprechung und Korrektur;
- Frage der differenzierten Anforderungen (z.B. ausländische Schüler, Lese-Rechtschreibschwäche);

- Kriterien für mögliche Annullierung der Ergebnisse einer schriftlichen Arbeit.
- Angabe von Notenspiegel oder Durchschnitt;
- Handhabung der Kenntnisaufnahme durch die Eltern;
- Verfahren der Verteilung der schriftlichen Arbeiten auf das Schuljahr;

6.2 Schulkonferenz

- ☞ kann allgemeine Fragen der Klassenarbeiten beraten; gibt ihr Einverständnis zu entsprechenden Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz;
- ☞ kann hierzu eigene Vorschläge gegenüber Schulleitung und Gesamtlehrerkonferenz unterbreiten, kann bei der Beratung dieser Vorschläge in der Lehrerkonferenz mitwirken.

6.3 Klassenkonferenz

- ☞ regelt die klasseninternen Fragen der schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Verteilung; der Klassenlehrer ist für die Koordinierung und die Einhaltung der vorgeschriebenen sowie schulinternen Regelungen verantwortlich.

6.4 Information der Eltern

Die eingehende Besprechung der Regelungen der schriftlichen Arbeiten sowie deren pädagogische Erläuterung in der Klassenpflegschaft (ggf. auch in Form von Elternbriefen) fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und beugt Missverständnissen vor.

Grundsatz:

Die während des ganzen Schuljahres erbrachten Leistungen des Jahreszeugnisses sind Grundlage für die Versetzungsentscheidung.

Ein Schüler wird versetzt, wenn er den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und auch erwarten lässt, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sein wird. Ein Notenausgleich ist nicht möglich.

7.1 Versetzungsbedingungen:

Von Klasse 1 nach Klasse 2:	Aufsteigen ohne Versetzungsentscheidung
Von Klasse 2 nach Klasse 3:	weder in Deutsch noch in Mathematik die Note "ungenügend" (6) und höchstens in einem der beiden Fächer die Note "mangelhaft" (5)
Von Klasse 3 nach Klasse 4:	in Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht zweimal mindestens die Note "ausreichend" (4) und einmal mindestens Note "mangelhaft" (5).
Klasse 4 nach Klasse 5:	Das Ziel der Grundschule wird erreicht, wenn die Versetzungsbedingungen wie beim Aufsteigen von Klasse 3 nach 4 erfüllt sind.

7.2 Ausnahmen:

Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann unter der Voraussetzung, dass die Nichterfüllung als nur vorübergehend erscheint, die Versetzung mit Mehrheit der Klassenkonferenz ausgesprochen werden.

Bei Vorliegen einer festgestellten Lese- Rechtschreibschwäche kann eine Versetzung ausgesprochen werden, wenn die Nichtversetzung nur durch die festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche zustande käme.

7.3 Entscheidung:

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ggf. die Versetzungsentscheidung um höchstens ein Halbjahr ausgesetzt werden. Spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres ist zu entscheiden, ob der Schüler versetzt oder nicht versetzt wird. Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung“. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz unter stimmberechtigtem Vorsitz des Schulleiters. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters.

7.4 Versetzungsgefährdung

Versetzungsgefährdete Schüler werden 6 Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse durch den Klassenlehrer dem Schulleiter schriftlich gemeldet, sofern nur eine Lehrkraft in den versetzungsrelevanten Fächern unterrichtet. Der Schulleiter überprüft die Versetzungsgefährdung und informiert die Klassenkonferenz hierüber vor der Versetzungsentscheidung. Bei ein- und zweiklassigen Schulen geht die Meldung an das Staatliche Schulamt.

7.5 Freiwillige Wiederholung

In der Grundschule kann ein Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal eine Klassenstufe freiwillig wiederholen.

Wiederholung der Klassenstufe 1:	zum Schuljahresende
Wiederholung der Klassenstufe 2:	jederzeit
Wiederholung der Klassenstufe 3/4:	i.d.R. zum Ende eines Schulhalbjahres

7.6 Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen kann ein Schüler mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten während der Grundschulzeit einmal bis zu zwei Klassen überspringen. Voraussetzungen hierfür sind eine weit überdurchschnittliche Gesamtleistung und wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung in der bisherigen Klasse nicht mehr möglich erscheint.

8.1 Neuregelung

Stärkung der Elternrechte

Die bisherige Grundschulempfehlung, die für Eltern verbindlich war, wird durch eine Grundschulempfehlung ersetzt, die den Eltern die Wahl und damit auch die Verantwortung für die Wahl der weiterführenden Schulart überlässt.

Nach einer intensiven Beratung treffen die Eltern für ihr Kind die Entscheidung. Die Entscheidung der Eltern ist für die Schule und die Schulverwaltung rechtsverbindlich.

Beratung der Eltern

Die Beratungen der Eltern durch die Grundschule:

- während der Grundschulzeit jährlich mindestens ein verbindliches Elterngespräch unter Berücksichtigung von Portfolios und Präsentationsergebnissen, ggf. auf der Grundlage von Lern- und Entwicklungsdokumentationen;
- pro Schuljahr ein Informationsangebot zur Lern- und Entwicklungsberatung in der Grundschule; dabei werden die datenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt;
- eine Informationsveranstaltung der Grundschule für die Eltern der 4. Klassen;
- ein dokumentiertes Informations- und Beratungsgespräch (Unterschrift der Erziehungsberechtigten und Klassenlehrer/in) mit den Erziehungsberechtigten in Klasse vier vor der Erstellung der Grundschulempfehlung; in dem Gespräch ist zu beraten über
 - die Anforderungsprofile,
 - die Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten aller weiterführenden Schulen,
 - die Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes,
 - die Lernpotenziale des Kindes mit Blick auf die Anforderungen der weiterführenden Schularten sowie
 - die Möglichkeit, eine pädagogisch-psychologische Beratung im Rahmen des besonderen Beratungsverfahrens durch eine Beratungslehrkraft in Anspruch zu nehmen.
- ein Angebot der Schullaufbahnberatung durch eine Beratungslehrkraft im Rahmen des besonderen Beratungsverfahrens oder durch die überörtliche schulpsychologische Beratungsstelle.

Aufnahme in die Orientierungsstufe

Eltern melden zum vorgesehenen Zeitpunkt ihr Kind an der weiterführenden Schule an.

- Unter Verwendung des Anmeldeformulars der abgebenden Grundschule
- Beratungsprotokoll über weiterführende Schulen
- Grundschulempfehlung muss bei der Anmeldung vorgelegt werden
- aufnehmende Schule meldet mit o.g. Anmeldeformular zurück an Grundschule
- Beratung der Eltern möglich
- Meldung von LRS-Kindern durch den SL der Grundschule **[Einverständnis der Eltern erforderlich]**

Die Orientierungsstufe

- Wichtige Aufgaben des Klassenlehrers
 - Koordination
 - Information
 - Kontakt mit den Eltern.
- Die weiterführenden Schulen entwickeln Förderkonzepte in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache.
 - Diagnoseverfahren, zum Beispiel Lernstand 5
 - individuelle Unterstützungsmaßnahmen vor allem für die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen
 - integrativen Maßnahmen
 - auch additive Angebote
 - Verantwortung trägt die Schulleitung
- Besondere Bedeutung des Beratungslehrers.
- Enger Kontakt zwischen Elternhaus und Schule notwendig.
- Schullaufbahnkorrekturen innerhalb der Klassenstufe 5/6.
 - Bildungsempfehlungen am Ende von Klasse 5, sowie zu den Halbjahren in Klasse 6 möglich
 - Orientierung an der Multilateralen Versetzungsordnung

- Entscheidung über Wechsel treffen die Eltern
- Wiederholungsmöglichkeiten – siehe Versetzungsordnungen

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz soll, die sich aus der laufenden Unterrichtsarbeit ergebenden Fragen in regelmäßigen Abständen beraten. Pro Schulhalbjahr ist neben den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mindestens eine Klassenkonferenz durchzuführen.

Hierbei sollten insbesondere folgende Punkte erörtert werden.

- Arbeitsverhalten und Motivation
- Aussprache über didaktische und methodische Fragen des Unterrichts
- Aussprache über Fragen der Unterrichtsorganisation
- Einübung von Lern- und Arbeitstechniken
- Abstimmung von Hausaufgaben
- Verfahren zur Abstimmung der Termine für Klassenarbeiten und sonstige schriftliche Wiederholungen
- Entwicklung sozialer Aktivitäten innerhalb der Klasse
- Vorbereitung und Durchführung der Elterninformationen und -beratungen
- Vorbereitung von Einzelentscheidungen über die Korrektur eines Bildungsganges

8.2 Ablauf des Aufnahmeverfahrens:

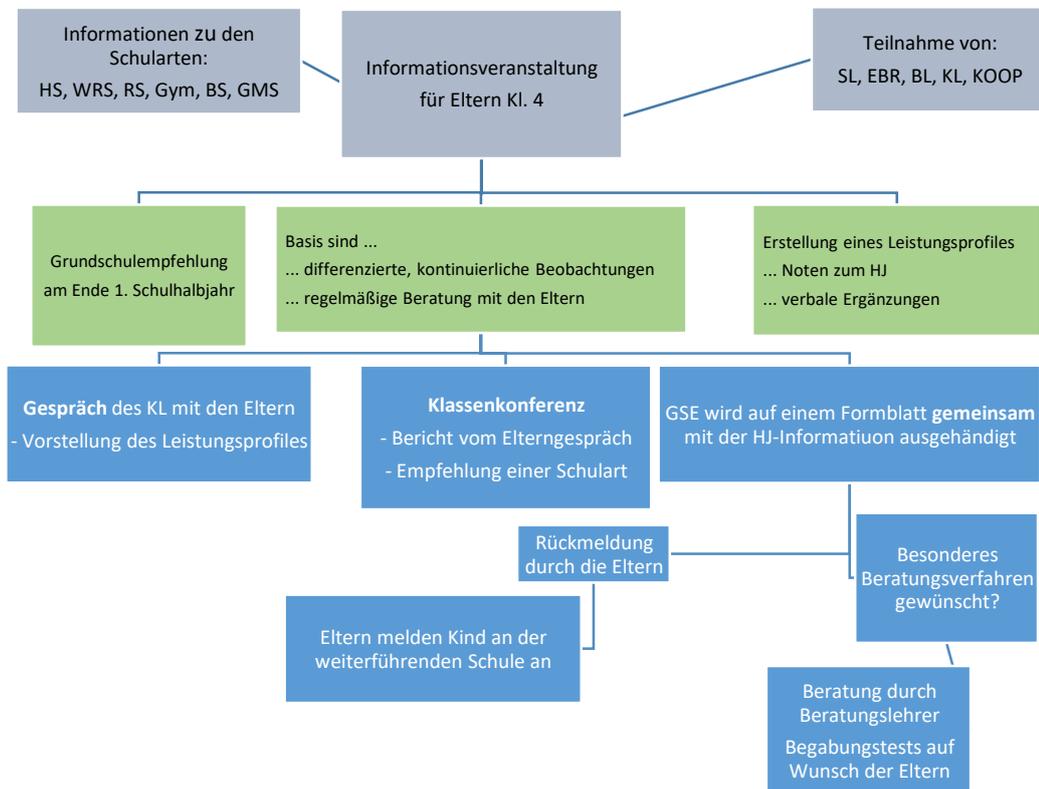


Abbildung 2 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

[Grundsulpraesentationen - Kultusministerium \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/Grundsulpraesentationen)

[Übergang Grundschule - weiterführende Schule - Kultusministerium \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/uebergang-grundschule-weiterfuehrende-schule)

Einen **Hauptschulabschluss** erreicht, wer

- die Hauptschulabschlussprüfung an einer Haupt-/Werkreal-/Gemeinschafts- oder Realschule mit Erfolg ablegt,
- in der Haupt-/Werkreal-/Gemeinschafts- oder Realschule, sowie dem Gymnasium nach Klasse 10 versetzt wird (ohne Prüfung),
- eine Schulfremdenprüfung mit Erfolg ablegt,
- eine bestandene Zusatzprüfung mit dem Abschlusszeugnis des Berufsvorbereitungsjahres vorweist,
- an einer 1-jährigen Berufsfachschule das Ziel des Bildungsganges erreicht,
- auf einer Berufsschule eine ordentliche Abschlussprüfung besteht in Verbindung mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung in einem ordentlichen Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungsdauer

Einen **Mittleren Bildungsabschluss** erreicht, wer

- an einer Realschule die Realschulabschlussprüfung besteht,
- an einer Werkrealschule die Abschlussprüfung besteht,
- an einer Gemeinschaftsschule die Realschulabschlussprüfung besteht,
- als Schulfremder die Realschulabschlussprüfung besteht,
- auf einem Gymnasium von Klasse 10 nach Klasse 11 versetzt wird,
- an einer 2-jährigen Berufsfachschule das Ziel des Bildungsganges erreicht,
- die Hauptschulabschlussprüfung, die Abschlussprüfung einer Berufsschule und die Abschlussprüfung in einem ordentlichen Ausbildungsberuf mit mindestens 3-jähriger Regelausbildungsdauer mit einem Gesamtdurchschnitt von jeweils mindestens 2,5 besteht.

10 Kontingenzstundentafel

Unterrichtsfach	Std.	Unterrichtsfach	Std.	Unterrichtsfach	Std.
Religionslehre	8	Sachunterricht	12	Bewegung, Sport und Spiel	12
Deutsch	28	Musik	6	Förderung Kl. 1 und 2 D und M	2
Mathematik	21	Kunst/Werken	7	Fremdsprache	4
Themenorientierte Projekte (integrativ in den Fächern)					

[Landesrecht BW - Anlage GrSchulStTafelV BW | Landesnorm Baden-Württemberg | Anlage - Kontingenzstundentafel für die Grundschulen | gültig ab: 01.08.2018 \(landesrecht-bw.de\)](#)

AzUVO	Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung	MuSchVO.....	Mutterschutzverordnung
BaGUV	Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband	MVO	Multilaterale Versetzungsordnung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	ÖPR	örtlicher Personalrat
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	PSchG.....	Privatschulgesetz
BFS.....	Berufsfachschule	RP.....	Regierungspräsidium
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch	RS.....	Realschule
BL.....	Beratungslehrer	RVO.....	Rechtsverordnung
BPR	Bezirkspersonalrat	SBBZ.....	Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentrum
BeamStG.....	Beamtenstatusgesetz	SchG.....	Schulgesetz
BS	Berufsschule	SchKO	Schulkonferenzordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	SchwBG.....	Schwerbehindertengesetz
DVO	Durchführungsverordnung	SL	Schulleiter
EBR	Elternbeirat	SMV	Schülermitverantwortung
EWR.....	Europäischer Wirtschaftsraum	SoSch	Sonderschule
ErzUrIVO.....	Erziehungsurlaubsverordnung	SSA.....	Staatliches Schulamt
GG	Grundgesetz	StGB	Strafgesetzbuch
GLK	Gesamtlehrerkonferenz	VA	Verwaltungsakt
GMS.....	Gemeinschaftsschule	VO	Verordnung
GS	Grundschule	VwGO.....	Verwaltungsgerichtsordnung
GWRS	Grund- und Werkrealschule	VwV	Verwaltungsvorschrift
Gym	Gymnasium	WGUV.....
HAP.....	HauptschulabschlussprüfungWürtt. Gemeindeunfallversicherungsverband
HPR.....	Hauptpersonalrat	WRSA	Werkrealschulabschluss
HS	Hauptschule	WRSAP	Werkrealschulabschlussprüfung
HSA.....	Hauptschulabschluss		
KL.....	Klassenlehrer		
KMK.....	Kultusministerkonferenz		
KOOP	Kooperation		
LBG	Landesbeamten-gesetz		
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz		
LDO.....	Landesdisziplinarordnung		
LNTVO	Landesneben-tätigkeitsverordnung		
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz		
LRKG	Landesreisekostengesetz		
LUKG.....	Landesumzugskostengesetz		
LV	Landesverfassung		
LVwVfG.....	Landesverwaltungsverfahrensgesetz		
MKS	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport		